

## Akkreditierungsbericht

### Programmakkreditierung – Bündelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

|               |                                   |
|---------------|-----------------------------------|
| Hochschule    | Schiller International University |
| Ggf. Standort | Heidelberg                        |

|  |  |  |   |
|--|--|--|---|
| <b>Studiengang 01</b>  | Bachelor of Arts in International Relations and Diplomacy <sup>1</sup> |  |   |
| Abschlussbezeichnung   | Bachelor of Arts (B. A.)   |  |   |
| Studienform  | Präsenz  | <input checked="" type="checkbox"/>    | Fernstudium <input type="checkbox"/>                      |
|  | Vollzeit   | <input checked="" type="checkbox"/>    | Intensiv <input type="checkbox"/>                         |
|  | Teilzeit   | <input type="checkbox"/>               | Joint Degree <input type="checkbox"/>                     |
|  | Dual   | <input type="checkbox"/>               | Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>            |
|  | Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend                                     | <input type="checkbox"/>               | Kooperation § 20 MRVO <input checked="" type="checkbox"/> |
| Studiendauer (in Monaten)  | 40 Monate  |  |   |
| Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte                                      | 240  |  |   |
| Bei Masterprogrammen:  | konsekutiv <input type="checkbox"/>                                    | weiterbildend <input type="checkbox"/> |   |
| Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)                                | 01.09.1975   |  |   |
| Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)                  | keine  | Pro Semester <input type="checkbox"/>  | Pro Jahr <input type="checkbox"/>                         |
| Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger | 5  | Pro Semester <input type="checkbox"/>  | Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>              |
| Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen           | 4  | Pro Semester <input type="checkbox"/>  | Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>              |
| * Bezugszeitraum:  | Oktober 2016 bis Januar 2021   |  |   |

|                               |                          |
|-------------------------------|--------------------------|
| Konzeptakkreditierung         | <input type="checkbox"/> |
| Erstakkreditierung            | <input type="checkbox"/> |
| Reakkreditierung Nr. (Anzahl) | 1                        |

|                          |  |
|--------------------------|--|
| Verantwortliche Agentur  | <b>evalag</b> (Evaluationsagentur Baden-Württemberg) |
| Zuständige/r Referent/in | Nathalie Bielka                                      |

<sup>1</sup> Die Studiengangstitel entsprechen den Studiengangsbezeichnungen im Katalog.

|                            |            |
|----------------------------|------------|
| Akkreditierungsbericht vom | 16.08.2021 |
|----------------------------|------------|

|  |  |                                       |   |
|--|--|---------------------------------------|---|
| <b>Studiengang 02</b>  | MA International Relations and Diplomacy |                                       |   |
| Abschlussbezeichnung   | Master of Arts (M. A.)                   |                                       |   |
| Studienform  | Präsenz                                  | <input checked="" type="checkbox"/>   | Fernstudium <input type="checkbox"/>                      |
|  | Vollzeit                                 | <input checked="" type="checkbox"/>   | Intensiv <input type="checkbox"/>                         |
|  | Teilzeit                                 | <input type="checkbox"/>              | Joint Degree <input type="checkbox"/>                     |
|  | Dual                                     | <input type="checkbox"/>              | Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>            |
|  | Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend       | <input type="checkbox"/>              | Kooperation § 20 MRVO <input checked="" type="checkbox"/> |
| Studiendauer (in Monaten)  | 12 Monate                                |                                       |   |
| Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte                                      | 72                                       |                                       |   |
| Bei Masterprogrammen:  | konsekutiv                               | <input checked="" type="checkbox"/>   | weiterbildend <input type="checkbox"/>                    |
| Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)                                | 01.09.2014                               |                                       |   |
| Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)                  | keine                                    | Pro Semester <input type="checkbox"/> | Pro Jahr <input type="checkbox"/>                         |
| Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger | 2  | Pro Semester <input type="checkbox"/> | Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>              |
| Durchschnittliche Anzahl* der Absolvierenden und Absolventen           | 2  | Pro Semester <input type="checkbox"/> | Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>              |
| * Bezugszeitraum:  | Oktober 2016 bis Januar 2021             |                                       |   |
| Konzeptakkreditierung  | <input type="checkbox"/>                 |                                       |   |
| Erstakkreditierung   | <input type="checkbox"/>                 |                                       |   |
| Reakkreditierung Nr. (Anzahl)  | 1  |                                       |   |

## Inhalt

|  |           |
|--|-----------|
| Ergebnisse auf einen Blick.....  | 6         |
| Studiengang 01: Bachelor of Arts in International Relations and Diplomacy .....  | 6         |
| Studiengang 02: MA International Relations and Diplomacy .....   | 8         |
| Kurzprofil der Studiengänge.....   | 10        |
| Studiengang 01: Bachelor of Arts in International Relations and Diplomacy .....  | 10        |
| Studiengang 02: MA International Relations and Diplomacy .....   | 11        |
| Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums .....  | 12        |
| Studiengang 01 und Studiengang 02: Bachelor of Arts in International Relations and<br>Diplomacy und MA International Relations and Diplomacy ..... | 12        |
| Studiengang 01: Bachelor of Arts in International Relations and Diplomacy .....  | 14        |
| Studiengang 02: MA International Relations and Diplomacy .....   | 14        |
| <b>1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien .....</b>   | <b>16</b> |
| Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO) .....  | 16        |
| Studiengangsprofile (§ 4 MRVO) .....   | 16        |
| Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO).....   | 17        |
| Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO).....  | 18        |
| Modularisierung (§ 7 MRVO) .....   | 19        |
| Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO).....  | 20        |
| Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV).....  | 21        |
| Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)<br>.....   | 23        |
| Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO).....   | 23        |
| <b>2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien.....</b>   | <b>24</b> |
| 2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung .....  | 24        |
| 2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien.....   | 24        |
| Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO) .....  | 24        |
| Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO).....  | 28        |
| Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO) .....  | 28        |
| Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO) .....  | 40        |
| Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO) .....  | 42        |

|  |           |
|--|-----------|
| Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO) .....                                       | 46        |
| Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO) .....  | 47        |
| Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO).....   | 52        |
| Besonderer Profilanspruch (§ 12 Abs. 6 MRVO).....                                    | 54        |
| Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO) .....                   | 56        |
| Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO) .. | 56        |
| Lehramt (§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO).....  | 57        |
| Studienerfolg (§ 14 MRVO) .....  | 58        |
| Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO) .....                   | 61        |
| Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO) .....                        | 64        |
| Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO) .....               | 64        |
| Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO) .....                                       | 64        |
| Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO) ...  | 67        |
| <b>3 Begutachtungsverfahren .....</b>  | <b>68</b> |
| 3.1 Allgemeine Hinweise .....  | 68        |
| 3.2 Rechtliche Grundlagen.....   | 70        |
| 3.3 Gutachtergremium .....   | 70        |
| <b>4 Datenblatt.....</b>   | <b>72</b> |
| 4.1 Daten zum Studiengang.....   | 72        |
| 4.2 Daten zur Akkreditierung.....  | 75        |
| <b>5 Glossar.....</b>  | <b>76</b> |
| <b>6 Empfehlungen an die Akkreditierungskommission.....</b>                          | <b>77</b> |
| <b>7 Entscheidung der Akkreditierungskommission.....</b>                             | <b>81</b> |

## **Ergebnisse auf einen Blick**

### **Studiengang 01: Bachelor of Arts in International Relations and Diplomacy**

#### **Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)**

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Nach eingehender Beratung mit der Hochschule schlägt die Agentur der Akkreditierungskommission folgende Auflagen vor:

Auflage 1 (Kriterium Modularisierung (§ 7 MRVO)): Da die Bachelorarbeit nur studienbegleitend verfasst wird, greifen hier nicht die gleichen Wiederholungsmöglichkeiten wie bei Prüfungsleistungen innerhalb von Kursen. Für eine nicht bestandene Bachelorarbeit sind zum jetzigen Zeitpunkt keine Kompensationsmöglichkeiten festgelegt, sodass die Wiederholung der Bachelorarbeit auch für den Status quo zu regeln ist.

Auflage 2 (Kriterium Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)): Die Abschlussarbeit wird nicht im Rahmen eines Moduls, sondern studienbegleitend verfasst. Für sie werden keine ECTS-Leistungspunkte vergeben. Gemäß § 8 Abs. 3 StAkkrVO muss die Abschlussarbeit im Bachelorstudium einen Umfang von sechs bis zwölf ECTS-Leistungspunkten besitzen. Die Hochschule muss den Bearbeitungsumfang festlegen und entsprechend den Vorgaben ECTS-Leistungspunkte für die Abschlussarbeit vergeben.

#### **Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)**

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Das Gutachtergremium schlägt der Akkreditierungskommission folgende Auflagen vor:

Auflage 1 (Kriterium Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)): Da die Bachelorarbeit derzeit nicht im Rahmen eines Kurses, sondern studienbegleitend verfasst wird, muss ein Abschlussarbeitsmodul im Curriculum integriert werden. Dies würde zum einen die Transparenz der Abschlussarbeit im Rahmen des Curriculums fördern und zum anderen die Wertigkeit der Bachelorarbeit hervorheben.

Auflage 2 (Kriterium Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)): Die Abschlussarbeit wird gemäß Begründung zu § 4 StAkkrVO als „ein unabdingbares Qualitätsmerkmal für alle Studiengänge“ verstanden. Die Gutachtergruppe schließt sich demnach der formalen Auflage zu § 8 *Leistungspunktesystem* an und legt fest, dass für die Bachelorarbeit ECTS-Leistungspunkte vergeben werden müssen.

**Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 und § 25 Abs. 1 Satz 5 MRVO**

Nicht angezeigt.

## **Studiengang 02: MA International Relations and Diplomacy**

### **Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)**

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Nach eingehender Beratung mit der Hochschule schlägt die Agentur der Akkreditierungskommission folgende Auflagen vor:

Auflage 1 (Kriterium Modularisierung (§ 7 MRVO)): Da die Masterarbeit nur studienbegleitend verfasst wird, greifen hier nicht die gleichen Wiederholungsmöglichkeiten wie bei Prüfungsleistungen innerhalb von Kursen. Für eine nicht bestandene Masterarbeit sind zum jetzigen Zeitpunkt keine Kompensationsmöglichkeiten festgelegt, sodass die Wiederholung der Masterarbeit auch für den Status quo zu regeln ist.

Auflage 2 (Kriterium Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)): Die Abschlussarbeit wird nicht im Rahmen eines Moduls, sondern studienbegleitend verfasst. Für sie werden keine ECTS-Leistungspunkte vergeben. Gemäß § 8 Abs. 3 StAkkrVO muss die Abschlussarbeit im Masterstudium einen Umfang von 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkten besitzen. Die Hochschule muss den Bearbeitungsumfang festlegen und entsprechend den Vorgaben ECTS-Leistungspunkte für die Abschlussarbeiten vergeben.

### **Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)**

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Das Gutachtergremium schlägt der Akkreditierungskommission folgende Auflagen vor:

Auflage 1 (Kriterium Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11)): Da die Qualifikationsziele des Studiengangs eine starke Ähnlichkeit zu den im Bachelorstudiengang formulierten Qualifikationszielen aufweisen, müssen das Profil des Masterstudiengangs geschärft und die Qualifikationsziele des Studiengangs zur Abgrenzung konkretisiert werden.

Auflage 2 (Kriterium Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)): Im Studiengang werden zu wenig (politik-)wissenschaftliche Methodenkenntnisse vermittelt, obwohl diese für die erfolgreiche Absolvierung der Masterarbeit notwendig sind und um die Befähigung zu erlangen, im wissenschaftlichen Bereich weiter tätig zu sein. Aus diesem Grund muss ein Abschlussarbeitsmodul im Curriculum integriert werden, in welchem (politik-)wissenschaftliche Methoden vermittelt werden. Hier müssen die Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens und der Textanalyse, Fallstudienbearbeitung und Interviewführung vertieft werden. Zudem muss eine vertiefte Einführung in qualitative Methoden, wie Diskursanalyse, und quantitative Methoden, z. B. SPSS, erfolgen.

Auflage 3 (Kriterium Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)): Die Abschlussarbeit wird gemäß Begründung zu § 4 StAkkrVO als „ein unabdingbares Qualitätsmerkmal für alle Studiengänge“ verstanden. Die Gutachtergruppe schließt sich demnach der formalen Auflage zu § 8 *Leistungspunktesystem* an und legt fest, dass für die Masterarbeit ECTS-Leistungspunkte vergeben werden müssen. Weiterhin fordert sie, dass eine Benotung der Masterarbeit erfolgt, die die Vergleichbarkeit mit einem deutschen Hochschulabschluss gewährleistet und das Niveau der Abschlussarbeit anhebt.

**Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 und § 25 Abs. 1 Satz 5 MRVO**

Nicht angezeigt.

## **Kurzprofil der Studiengänge**

Die Schiller International University (SIU) ist eine private amerikanische Hochschule mit Verwaltungssitz in Tampa, USA. Sie wurde 1964 gegründet und besteht neben dem Campus in Tampa (1989) aus vier weiteren Standorten: Heidelberg (1969), London (2016), Madrid (1970) und Paris (1968). Die SIU bietet ihre Studienangebote in unterschiedlichem Umfang an allen Standorten mit den gleichen Studieninhalten an, sodass eine Mobilität zwischen den SIU-Campussen problemlos möglich ist. Gemäß dem Leitbild der Hochschule sollen die Studierenden durch das Studium an der SIU arbeitgebergeleitete Fähigkeiten, Kenntnisse und interkulturelle Kompetenzen erlangen. Ihre interkulturellen Kompetenzen werden durch den intensiven Austausch mit internationalen Studierenden, das Erlernen von Fremdsprachen in Sprachkursen und die Wechselmöglichkeit der Studierenden zwischen den unterschiedlichen SIU-Standorten gefördert. Das Ziel ist es, die Studierenden für eine berufliche Tätigkeit in Führungs- und Managementfunktionen im internationalen Bereich vorzubereiten.

Die Studierenden haben außerdem seit 2014 die Möglichkeit einen zweiten Abschluss der University of Roehampton zu erwerben.

### **Studiengang 01: Bachelor of Arts in International Relations and Diplomacy**

Der Studiengang richtet sich an Studieninteressierte mit High School-Abschluss oder einem vergleichbaren höheren Schulabschluss, wie Allgemeine Hochschulreife (Abitur), Selectividad, Baccalauréat oder International Baccalaureate (IB).

Im Studiengang werden den Studierenden praktische und theoretische Grundlagen in den Bereichen Politikwissenschaft, Geschichte, Recht und Philosophie vermittelt. Das Studium befähigt sie, Theorien und Konzepte in den Bereichen Internationale Beziehungen und Diplomatie zu verstehen und zentrale Probleme von z. B. internationalen Organisationen, multilateralen Prozessen und von internationalen, politischen Nichtregierungsorganisationen kritisch-analytisch zu untersuchen. Dabei untersuchen sie vor allem aufkommende politische Trends vor dem Hintergrund aktueller Vorkommnisse sowie zukünftiger Entwicklungen.

Durch den Bachelorabschluss können die Studierenden entweder in die Berufspraxis einsteigen und in Regierungen, internationalen Organisationen, Unternehmen sowie in den Bereichen Recht und Journalismus tätig werden oder ein Masterstudium aufnehmen. An der SIU können sie ohne Weiteres ein Masterstudium im Studiengang MA International Relations and Diplomacy aufnehmen. Durch die Belegung zusätzlicher Kurse ist auch ein Wechsel in die Masterstudiengänge MBA Business Administration, MBA International Business und MIM International Management möglich.

## **Studiengang 02: MA International Relations and Diplomacy**

Der Studiengang richtet sich an Studieninteressierte mit einem ersten Hochschulabschluss in den Bereichen Politikwissenschaft, Internationale Beziehungen oder Diplomatie und mit Kenntnissen der Mikro- und Makroökonomie im Umfang von einem Jahr im Rahmen des Bachelorstudiums sowie mindestens einer Fremdsprache auf Intermediate-Level (A2-/B1-/B2-Niveau).

Im Studiengang erwerben die Studierenden interdisziplinäre Kenntnisse in den Bereichen Politikwissenschaft, Finanzen, Geschichte und Philosophie, die auf ihren Grundkenntnissen aufbauen. Die Studierenden sollen im Rahmen des Studiums dazu befähigt werden, Theorien und Konzepte in den Bereichen Internationale Beziehungen und Diplomatie zu verstehen und zentrale Probleme von z. B. internationalen Organisationen, multilateralen Prozessen und von internationalen, politischen Nichtregierungsorganisationen kritisch-analytisch zu untersuchen. Sie werden dazu befähigt, Projekte vor dem Hintergrund der kritischen Analyse politischer, kultureller, rechtlicher und sozioökonomischer Praktiken, die politische und ökonomische Probleme internationaler Beziehungen beeinflussen, zu entwickeln und zu organisieren.

Durch den Masterabschluss können die Studierenden entweder in die Berufspraxis einsteigen und im Auslandsdienst, in internationalen Organisationen und Unternehmen, im Journalismus, in Nichtregierungsorganisationen und in der Forschung tätig werden oder an einer anderen Hochschule promovieren.

## Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

### Studiengang 01 und Studiengang 02: Bachelor of Arts in International Relations and Diplomacy und MA International Relations and Diplomacy

Die Schiller International University am Standort Heidelberg bereitet ihre Studierenden angemessen auf eine berufliche Tätigkeit in Regierungen, im Auslandsdienst, in internationalen Organisationen und Unternehmen, in Nichtregierungsorganisationen, im Journalismus, im juristischen Bereich oder in der Forschung vor. Auf dem Campus sind ca. 40 unterschiedliche Nationalitäten aus aller Welt vertreten. Die Studierenden bringen somit unterschiedliche kulturelle Hintergründe mit und lernen dadurch in internationalen und interkulturellen Teams zu agieren. Durch die Internationalität an der SIU und die Möglichkeit der Erlangung eines zweiten Abschlusses an der University of Roehampton haben die Studierenden vergleichsweise gute Berufschancen. Hervorzuheben ist auch der enge Kontakt mit der Berufspraxis, da viele der Lehrenden in Berufsfeldern arbeiten oder gearbeitet haben, die für die Studierenden relevant sind. Die Studierenden profitieren von den Erfahrungen der Lehrenden und ihrem Netzwerk, z. B. für etwaige Praktika.

Durch das monatliche Kurssystem werden den Studierenden Freiräume eröffnet, welche sie für die eigene Gestaltung ihres Studiums nutzen können. Die Kombination aus Pflicht- und Wahlkursen im Bachelorstudium stellt beispielsweise einerseits sicher, dass Studierende die nötigen Grundlagen erlernen, und andererseits erhalten die Studierenden die Gelegenheit, sich entsprechend ihrer Neigungen individuell zu profilieren. Die Studierenden und Absolvent\_innen haben die flexible Studienstruktur hervorgehoben. Die Studierendenzentriertheit wird von den Gutachter\_innen sehr positiv bewertet. Durch die kleinen Kohorten wird außerdem eine gute und enge Betreuung gewährleistet. Durch den Fokus auf die Abhaltung der Kurse in einem begrenzten Zeitraum wird eine gute Studierbarkeit erreicht.

Den Bachelor- und Masterstudiengang zeichnet nach Ansicht der Gutachtergruppe eine breite thematische Ausrichtung aus. Die von den Studierenden zu erbringenden Leistungen erscheinen adäquat, angemessen und entsprechen den Studienzielen. Da das Ziel nicht auf eine im engeren Sinne wissenschaftliche Ausbildung, sondern auf eine breite Allgemeinbildung gerichtet ist, sind die Studieninhalte adäquat.

Die Auflagen der Erstakkreditierung wurden umgesetzt. Unter Kapitel 2.1 werden Beispiele der erfüllten Auflagen und umgesetzten Empfehlungen genannt.

Mit Blick auf die Entscheidung zur Akkreditierung werden folgende **formale Auflagen** von der Agentur für **den Bachelor- und Masterstudiengang** vorgeschlagen:

Da die Bachelor- und Masterarbeit nur studienbegleitend verfasst werden, greifen hier nicht die gleichen Wiederholungsmöglichkeiten wie bei Prüfungsleistungen innerhalb von Kursen. Für eine

nicht bestandene Bachelor- und Masterarbeit sind zum jetzigen Zeitpunkt keine Kompensationsmöglichkeiten festgelegt, sodass die Wiederholung der Bachelor- und Masterarbeit auch für den Status quo zu regeln ist.

Die Abschlussarbeit wird nicht im Rahmen eines Moduls, sondern studienbegleitend verfasst. Für sie werden keine ECTS-Leistungspunkte vergeben. Gemäß § 8 Abs. 3 StAkkVO muss die Abschlussarbeit im Bachelorstudium einen Umfang von sechs bis zwölf ECTS-Leistungspunkten besitzen, im Masterstudium hingegen einen Umfang von 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkten. Die Hochschule muss den Bearbeitungsumfang festlegen und entsprechend den Vorgaben ECTS-Leistungspunkte für die Abschlussarbeiten vergeben.

Die Gutachtergruppe schlägt der Akkreditierungskommission außerdem für **beide Studiengänge** folgende **fachlich-inhaltliche Auflage** vor:

Die Abschlussarbeit wird gemäß Begründung zu § 4 StAkkVO als „ein unabdingbares Qualitätsmerkmal für alle Studiengänge“ verstanden. Die Gutachtergruppe schließt sich demnach der formalen Auflage an und legt fest, dass für die Bachelor- und Masterarbeit in allen Studiengängen ECTS-Leistungspunkte vergeben werden müssen. Weiterhin fordert sie, dass eine Benotung der Masterarbeit erfolgt, die die Vergleichbarkeit mit einem deutschen Hochschulabschluss gewährleistet und das Niveau der Abschlussarbeit anhebt. Die Benotung der Bachelorarbeit ist nach Ansicht der Gutachter\_innen nicht erforderlich, wird aber ebenfalls empfohlen.

Weiterhin möchten die Gutachter\_innen folgende **Empfehlungen** für die Weiterentwicklung des **Bachelor- und Masterstudiengangs** geben:

Die Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden wird maßgeblich durch die Diversität auf dem Campus gefördert. Da die Diversität der Studierenden vor dem Hintergrund der Persönlichkeitsentwicklung nicht ausreichend in den Qualifikationszielen behandelt wird, sollte sich dies in den Qualifikationszielen der Studiengänge widerspiegeln und ergänzt werden.

Da die in den Modulbeschreibungen aufgeführte Literatur teilweise zu spezifisch ist, sollten die Literaturangaben überprüft und zentralere sowie für die Studierenden zugänglichere Lehrbücher, die eher den generellen Ausbildungszielen entsprechen, aufgenommen werden.

Anders als an deutschen Hochschulen besitzt der Großteil der Lehrenden im Bachelorstudiengang mindestens einen Masterabschlussgrad, im Masterstudiengang mindestens einen PhD. Die Studiengänge verfügen über einen *Full-time Professor* mit PhD. Diese Abweichung des amerikanischen Systems zum Kriterium nach § 12 Abs. 2 StAkkVO wird von der Gutachtergruppe akzeptiert, sodass sie hier keine Notwendigkeit sieht, eine Auflage zur Aufstockung des Personals um Professor\_innen vorzuschlagen. Die Hochschule sollte jedoch darum bemüht sein, professorales Lehrpersonal mit Blick auf ihre strategische Entwicklung einzustellen, damit sie ihre Sichtbarkeit stärken und ihren Wettbewerbsvorteil entfalten kann.

Die informellen Prozesse der Qualitätssicherung sollten institutionalisiert werden: Lehrevaluationen, die Besprechung der Ergebnisse mit den Lehrenden sowie die Besprechung der Ergebnisse und Maßnahmen mit den Studierenden sollten festgelegt sein und regelmäßig durchgeführt werden.

Da bislang keine Möglichkeit für die Studierenden der SIU besteht, ein Auslandssemester an der UoR zu absolvieren und die dortigen Kurse zu belegen, wäre eine wechselseitige Kooperation sehr zu begrüßen. Die derzeitige Kooperation sollte daher erweitert und das Kursangebot ausgetauscht werden, ggf. zunächst auch durch digitale Kursangebote. Weiterhin wäre es wünschenswert, wenn Studierende der UoR auch die Möglichkeit hätten, ein bis zwei Semester an der SIU zu studieren.

### **Studiengang 01: Bachelor of Arts in International Relations and Diplomacy**

Für den **Bachelorstudiengang** formuliert die Gutachtergruppe folgende Auflage:

Da die Bachelorarbeit derzeit nicht im Rahmen eines Kurses, sondern studienbegleitend verfasst wird, muss ein Abschlussarbeitsmodul im Curriculum integriert werden. Dies würde zum einen die Transparenz der Abschlussarbeit im Rahmen des Curriculums fördern und zum anderen die Wertigkeit der Bachelorarbeit hervorheben.

### **Studiengang 02: MA International Relations and Diplomacy**

Für den **Masterstudiengang** schlägt die Gutachtergruppe schließlich folgende **Auflagen** vor:

Im Studiengang werden zu wenig (politik-)wissenschaftliche Methodenkenntnisse vermittelt, obwohl diese für die erfolgreiche Absolvierung der Masterarbeit notwendig sind und um die Befähigung zu erlangen, im wissenschaftlichen Bereich weiter tätig zu sein. Aus diesem Grund muss ein Abschlussarbeitsmodul im Curriculum integriert werden, in welchem (politik-)wissenschaftliche Methoden vermittelt werden. Hier müssen die Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens und der Textanalyse, Fallstudienbearbeitung und Interviewführung vertieft werden. Zudem muss eine vertiefte Einführung in qualitative Methoden, wie Diskursanalyse, und quantitative Methoden, z. B. SPSS, erfolgen.

Es wird zudem nicht ganz deutlich, inwiefern sich der Masterstudiengang qualitativ vom Bachelorstudiengang unterscheidet. Da die Qualifikationsziele des Studiengangs eine starke Ähnlichkeit zu den im Bachelorstudiengang formulierten Qualifikationszielen aufweisen, müssen das Profil des Masterstudiengangs geschärft und die Qualifikationsziele des Studiengangs zur Abgrenzung konkretisiert werden.

Daran anschließend wird von den Gutachter\_innen empfohlen, dass die Modulbeschreibungen an die fortgeschritteneren Qualifikationsziele angepasst werden sollten, um die Konkretisierung der Qualifikationsziele und die stärkere Abgrenzung zum Bachelorstudiengang zu reflektieren. Es sollte außerdem ergänzt werden, welches Vorwissen benötigt wird und auf welchem Wissen des Bachelorstudiums die jeweiligen Kurse aufbauen.

## 1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

### Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

#### Sachstand/Bewertung

Der Studiengang Bachelor of Arts in International Relations and Diplomacy umfasst 240 ECTS-Leistungspunkte<sup>2</sup> und besitzt eine Regelstudienzeit von 40 Monaten bzw. vier Jahren. Der Bachelorabschluss stellt den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar.

Der Studiengang MA International Relations and Diplomacy umfasst 72 ECTS-Leistungspunkte<sup>3</sup> und besitzt eine Regelstudienzeit von zwölf Monaten bzw. einem Jahr. Der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar.

Die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium beträgt fünf Jahre.

#### Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

### Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

#### Sachstand/Bewertung

In den Studiengängen ist das Schreiben einer Abschlussarbeit verpflichtend vorgesehen. Mit dieser wird nachgewiesen, dass die Studierenden in der Lage sind, das erworbene Wissen sowie analytische Fähigkeiten auf ein spezifisches strategisches Problem oder eine Situation anzuwenden und selbstständig eine wissenschaftliche Arbeit zu verfassen.

Im Bachelorstudiengang wird die Bachelorarbeit nach Absolvierung des Moduls *CA 497 Capstone* im dritten Studienjahr studienbegleitend verfasst. Im Masterstudiengang wird die Masterarbeit im Anschluss an das Modul *BA 589 Methods of Research and Analysis*, welches in den ersten sechs Monaten des Masterstudiums belegt wird, studienbegleitend geschrieben.

---

<sup>2</sup> Dies entspricht 120 Credit Hours. Credit Hours werden folgendermaßen definiert: "In higher education, students receive 'credit hours', a metric derived from the Carnegie Unit and based on the number of 'contact hours' students spend in class per week in a given semester. A typical three-credit course, for example, meets for three hours per week over a fifteen-week semester. A student, then, might earn fifteen credit hours per semester (fifteen is standard full-time registration for a semester, thirty for an academic year) en route to a four-year bachelor's degree requiring a total of 120 credits." (Silva, Elena/White, Taylor/Toch, Thomas: The Carnegie Unit. A Century-Old Standard in a Changing Educational Landscape, S. 8. ([https://www.carnegiefoundation.org/wp-content/uploads/2015/01/Carnegie\\_Unit\\_Report.pdf](https://www.carnegiefoundation.org/wp-content/uploads/2015/01/Carnegie_Unit_Report.pdf), 09.02.2021))

<sup>3</sup> Dies entspricht 36 Credit Hours.

Im Studiengang Bachelor of Arts in International Relations and Diplomacy wird der Bachelorabschluss verliehen, wenn der Grade Point Average (GPA; Notendurchschnitt im deutschen System) aller zu erbringenden 40 Kurse/Module<sup>4</sup> einem Wert von 2,0 (C; Note 3,0 im deutschen Notensystem) oder besser entspricht. Die Bachelorarbeit muss spätestens bis zur Absolvierung des letzten Moduls verfasst werden.

Im Studiengang MA International Relations and Diplomacy wird der Masterabschluss verliehen, wenn der Grade Point Average (GPA; Notendurchschnitt im deutschen System) aller zu erbringenden zwölf Kurse/Module einem Wert von 3,0 (B; Note 2,0 im deutschen Notensystem) oder besser entspricht. Die Masterarbeit muss spätestens bis zur Absolvierung des letzten Moduls verfasst werden.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

## **Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))**

### **Sachstand/Bewertung**

Die Zugangsvoraussetzungen für die Studiengänge sind im Katalog unter „Admission Requirements“ definiert.

Im Vorfeld der Bewerbung werden persönliche Interviews oder Gespräche via Telefon oder Skype geführt, um die Interessent\_innen vollumfänglich zu beraten. Falls die Interessent\_innen den Zulassungskriterien nicht entsprechen, wird ihnen von einer Bewerbung abgeraten.

Bewerber\_innen müssen dann ein ausgefülltes Bewerbungsformular (inkl. Motivationsschreiben) und den Nachweis einer gezahlten Bewerbungsgebühr erbringen.

Bei Bewerbung für einen Bachelorstudiengang müssen Bewerber\_innen mit mehr als 24 College Credits<sup>5</sup> nachweisen, dass sie derzeit einen High School-Abschluss absolvieren; Bewerber\_innen mit weniger als 24 College Credits müssen ein High School-Abschlusszeugnis, ein offizielles High School-Transcript mit Datum des Abschlusses, ein US-amerikanisches GED-Transcript oder den

---

<sup>4</sup> Ein Kurs entspricht einem Modul.

<sup>5</sup> „The standard Carnegie Unit is defined as 120 hours of contact time with an instructor, which translates into one hour of instruction on a particular subject per day, five days a week, for twenty-four weeks annually. Most public high schools award credit based on this 120-hour standard (one credit for a course that lasts all year; or half a credit for a semester course). And, while state and district coursework requirements for graduation vary, most states require a minimum number of units, typically expressed as ‘Carnegie Units’. A typical high school student earns six to seven credits per year over a four-year program of high school.“ (Silva, Elena/White, Taylor/Toch, Thomas: The Carnegie Unit. A Century-Old Standard in a Changing Educational Landscape, S. 8. ([https://www.carnegiefoundation.org/wp-content/uploads/2015/01/Carnegie\\_Unit\\_Report.pdf](https://www.carnegiefoundation.org/wp-content/uploads/2015/01/Carnegie_Unit_Report.pdf), 09.02.2021)

Nachweis über einen höheren Schulabschluss, wie Abitur, Selectividad, Baccalauréat oder International Baccalaureate (IB) erbringen. Darüber hinaus ist für Nichtmuttersprachler\_innen der englischen Sprache und Bewerber\_innen, die die höhere Schulausbildung nicht an einer englischsprachigen Schule absolviert haben, ein Englischnachweis auf C2 Proficiency-Level, der nicht älter als zwei Jahre sein darf, einzureichen, wie z. B. durch standardisierte Tests, wie TOEFL. Bewerber\_innen für einen Masterstudiengang müssen außerdem das offizielle Transcript der Institution einreichen, welche ihnen den Bachelorgrad erteilt hat.

Bei Bewerbung für den Masterstudiengang MA International Relations and Diplomacy müssen die Studierenden nachweisen, dass sie einen Bachelorabschluss in den Bereichen Politikwissenschaft, Internationale Beziehungen und Diplomatie besitzen, Kenntnisse der Mikro- und Makroökonomie im Umfang von einem Jahr im Rahmen des Bachelorstudiums erworben haben und mindestens eine Fremdsprache auf Intermediate-Level (A2/B1/B2-Niveau) beherrschen. Studieninteressierte, die im Bachelorstudium keine Kenntnisse der Mikro- und Makroökonomie und keine Fremdsprachenkenntnisse auf Intermediate-Level besitzen, können zum Studium unter der Voraussetzung zugelassen werden, dass sie diese Kenntnisse im Rahmen des Masterstudiums erwerben. Die Studierenden müssen dann den Kurs *EC 500 Introduction to Economics* absolvieren, bevor sie den Kurs *IR 545 International Economic Problems* belegen. Zudem müssen sie zwei Fremdsprachenkurse absolvieren: *FR 201 Intermediate French I* und *FR 202 Intermediate French II*, *GE 201 Intermediate German I* und *GE 202 Intermediate German II* oder *SP 201 Intermediate Spanish I* und *SP 202 Intermediate Spanish II*.

Das Studium kann ganzjährig, jeweils zu Beginn eines Monats begonnen werden, sodass sich die Semesterzeiten der Studierenden jeweils unterscheiden können.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

### **Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))**

#### **Sachstand/Bewertung**

Im Studiengang Bachelor of Arts in International Relations and Diplomacy wird nach erfolgreichem Abschluss der Abschlussgrad Bachelor of Arts (B. A.) verliehen.

Im Studiengang MA International Relations and Diplomacy wird nach erfolgreichem Abschluss der Abschlussgrad Master of Arts (M. A.) verliehen.

Es wird jeweils nur ein Grad verliehen. Der Abschlussgrad wird von der Schiller International University verliehen.

Falls die Studierenden einen zweiten Abschluss anstreben, wird ihnen zusätzlich auch der gleiche akademische Grad durch die University of Roehampton verliehen. Die Voraussetzungen hierfür sind unter § 20 *Hochschulische Kooperationen* dokumentiert.

Die folgenden Abschlussdokumente werden von der SIU ausgestellt: Urkunde, Transcript of Records sowie das Diploma Supplement in englischer Sprache, welches der aktuellen Fassung von 2018 entspricht. Unter 8. *Angaben zum nationalen Hochschulsystem* wird allerdings das US-amerikanische System beschrieben.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

### **Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))**

#### **Sachstand/Bewertung**

Die Studiengänge sind modularisiert; die entsprechenden Modulhandbücher liegen vollständig vor. Die Kurse/Module sind thematisch und zeitlich voneinander abgegrenzt. Sie sind so bemessen, dass sie innerhalb eines Monats abgeschlossen werden können.

Die Modulbeschreibungen umfassen folgende Punkte: Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls, Lehr- und Lernformen, Voraussetzungen für die Teilnahme, Verwendbarkeit des Moduls, Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten, Benotung, Häufigkeit des Angebots des Moduls, Arbeitsaufwand und Dauer des Moduls. Die ECTS-Leistungspunkte und der Arbeitsaufwand werden in den Modulhandbüchern zu Beginn in einer tabellarischen Modulübersicht pro Modul dargestellt.

In allen Modulbeschreibungen sind Prüfungsart, -dauer und -umfang geregelt. Möglichkeiten der Kompensation sind im Katalog geregelt. Bestehen die Studierenden einen Kurs nicht, können sie den ganzen Kurs höchstens einmal wiederholen (siehe dazu auch § 12 Abs. 4 *Prüfungssystem*). Da die Bachelor- und Masterarbeit nur studienbegleitend verfasst werden, greifen hier nicht die gleichen Wiederholungsmöglichkeiten wie bei Prüfungsleistungen innerhalb von Kursen. Die Hochschule hat im Rahmen der Stellungnahme erläutert, dass keine offiziellen Wiederholungsmöglichkeiten für die Bachelor- und Masterarbeit existieren, aber diese dennoch wiederholt werden können, sofern Bedarf besteht. Da die Studierenden auch einen Abschluss an der University of Roehampton erlangen können, werden die britischen Wiederholungsregeln angewendet. Da die Hochschule plant, für die Bachelor- und Masterarbeit ECTS-Leistungspunkte zu vergeben (siehe hierzu auch § 7 *Leistungspunktesystem* und § 12 Abs. 4 *Prüfungssystem*) und dadurch im Zeugnis formal ein Kurs entsteht, sollen dann die gleichen Wiederholungsmöglichkeiten wie bei

Prüfungsleistungen innerhalb von Kursen bestehen. Die Bachelor- und Masterarbeit werden dann wiederholt werden können.

Die Planungen der Hochschule werden von der Agentur begrüßt. Da allerdings zum jetzigen Zeitpunkt keine Kompensationsmöglichkeiten für eine nicht bestandene Bachelor- und Masterarbeit im Katalog festgelegt sind, muss die Wiederholungsmöglichkeit der Bachelor- und Masterarbeit auch für den Status quo geregelt werden.

Die Hochschule weist gemäß Begründung zu § 7 Abs. 2 Nr. 6 StAkkrVO neben der Abschlussnote keine relative Note aus. Aufgrund der geringen und unterschiedlichen Studierendenzahlen pro Monat sowie der daraus resultierenden Absolventenzahlen kann dies aus Gründen des personenbezogenen Datenschutzes hier nicht angewandt werden.

Die unter § 7 Abs. 2 und 3 StAkkrVO aufgeführten Mindestangaben sind damit fast vollständig in den einzelnen Modulbeschreibungen enthalten.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist nicht erfüllt.

Auflage: Da die Bachelor- und Masterarbeit nur studienbegleitend verfasst werden, greifen hier nicht die gleichen Wiederholungsmöglichkeiten wie bei Prüfungsleistungen innerhalb von Kursen. Für eine nicht bestandene Bachelor- und Masterarbeit sind zum jetzigen Zeitpunkt keine Kompensationsmöglichkeiten festgelegt, sodass die Wiederholung der Bachelor- und Masterarbeit auch für den Status quo zu regeln ist.

### **Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))**

#### **Sachstand/Bewertung**

Die SIU verwendet das Semester Credit Hours-System, welches im Selbstbericht und Katalog (unter „Definition of Credit Hours“) definiert ist. Ein Semester Credit entspricht 15 Stunden Lehre. Eine akademische Stunde wird als 50-minütige Lehreinheit innerhalb einer 60-minütigen Unterrichtsstunde definiert. Eine Credit Hour verlangt zudem drei Stunden Selbststudium. In einem Kurs/Modul mit drei Semester Credit Hours beträgt die Arbeitsbelastung der Studierenden insgesamt 45 Stunden Präsenzstudium und 135 Stunden Selbststudium. In den Modulhandbüchern werden die Credit Hours sowie die ECTS-Leistungspunkte eines Moduls angegeben. In den Studiengängen werden je Kurs/Modul drei Credits bzw. sechs ECTS-Leistungspunkte nach der erfolgreichen Erbringung der vorgesehenen Prüfungsleistungen vergeben. Die Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium je ECTS-Leistungspunkt beträgt demnach 30 Zeitstunden.

Im Studiengang Bachelor of Arts in International Relations and Diplomacy müssen die Studierenden zwölf „General Education“-Module absolvieren, auf welche 72 ECTS-Leistungspunkte entfallen, und 20 „Core Courses“ (Pflichtmodule) belegen, auf welche 120 ECTS-Leistungspunkte entfallen. Weiterhin haben sie die Möglichkeit, acht aus 19 Wahlmodulen zu wählen, auf welche zusätzlich 48 ECTS-Leistungspunkte entfallen. Insgesamt werden im Studiengang 240 ECTS-Leistungspunkte vergeben. Nach erfolgreicher Absolvierung aller 40 Module wird den Studierenden der Bachelorabschluss verliehen.

Im Studiengang MA International Relations and Diplomacy müssen die Studierenden zwölf Pflichtmodule absolvieren, auf welche 72 ECTS-Leistungspunkte entfallen. Nach erfolgreicher Absolvierung aller zwölf Module wird den Studierenden der Masterabschluss verliehen. Insgesamt werden im Studiengang 72 ECTS-Leistungspunkte vergeben, welche unter Einbeziehung des vorangehenden Bachelorstudiums mit 240 ECTS-Leistungspunkten zu einem Masterabschluss mit 312 ECTS-Leistungspunkten führen.

Die Abschlussarbeit wird studienbegleitend verfasst. Für sie werden keine ECTS-Leistungspunkte vergeben. Der Bearbeitungsumfang ist demnach nicht festgelegt und muss ergänzt werden. Die Hochschule hat im Rahmen der Stellungnahme erläutert, dass sie diese Änderung bei der amerikanischen Akkreditierungsbehörde zunächst beantragen muss. Die SIU plant für die Bachelorarbeit sechs ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 18 ECTS-Leistungspunkte zu vergeben. Um die Umsetzung zu garantieren, wird die Auflage jedoch aufrechterhalten.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist nicht erfüllt.

Auflage: Die Abschlussarbeit wird nicht im Rahmen eines Moduls, sondern studienbegleitend verfasst. Für sie werden keine ECTS-Leistungspunkte vergeben. Gemäß § 8 Abs. 3 StAkkrVO muss die Abschlussarbeit im Bachelorstudium einen Umfang von sechs bis zwölf ECTS-Leistungspunkten besitzen, im Masterstudium hingegen einen Umfang von 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkten. Die Hochschule muss den Bearbeitungsumfang festlegen und entsprechend den Vorgaben ECTS-Leistungspunkte für die Abschlussarbeiten vergeben.

### **Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV](#))**

### **Sachstand/Bewertung**

Die Anerkennung und Anrechnung von extern erworbenen Leistungspunkten und außerhochschulischen Leistungen ist im Katalog unter „Transfer Credit“ geregelt. Die Anerkennung und Anrechnung entspricht den Akkreditierungskriterien der ACICS.<sup>6</sup>

Eine Anrechnung von extern erworbenen Leistungspunkten erfolgt nur von Institutionen, die durch die vom United States Department of Education anerkannten Agenturen akkreditiert wurden, von Institutionen im Ausland, die von der jeweiligen Regierung als Hochschuleinrichtung anerkannt sind, oder von international ausgerichteten Institutionen. Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen erbracht wurden, werden im Einzelfall auf Antrag durch die/den Dekan\_in und die Studienverwaltung geprüft. Sofern nicht anders im Transcript ausgewiesen, werden Leistungspunkte folgendermaßen konvertiert: Ein Credit entspricht zwei ECTS-Leistungspunkten und vice versa.

Leistungspunkte werden außerdem nur übertragen, wenn sie der Note C (oder äquivalent) und den jeweiligen Studiengangsanforderungen entsprechen. In den Notendurchschnitt („cumulative grade point average“ (CGPA)) fließen die übertragenen Noten nicht ein. Sie werden aber auf dem Transcript ausgewiesen.

Für Praxiserfahrungen in Bachelorstudiengängen („Undergraduate Experiential Learning“) werden keine Leistungspunkte vergeben.

In den Studiengängen erfolgt eine Anrechnung von außerhochschulischen Leistungen im Rahmen der amerikanischen Hochschulgesetze. Diese sogenannten Transfer Credits werden z. B. für Soldat\_innen im aktiven Wehrdienst und absolvierte Sprachkurse vergeben. Die Anrechnung des Militärdienstes erfolgt gemäß dem „American Council on Education Military Guide“. Auch bei der Anrechnung von Sprachkursen gibt es Regeln, die die Stundenanzahl, das Niveau und die Note des Kurses für alle amerikanischen Hochschulen gleichermaßen festlegen. Die Genehmigung erfolgt letztlich durch die/den Dekan\_in.

Extern erworbene Leistungspunkte und außerhalb des Hochschulbereiches erworbene Kenntnisse und Qualifikationen werden im Bachelorstudiengang in einem Umfang bis höchstens 25 % des Hochschulstudiums und im Masterstudiengang in einem Umfang bis höchstens zur Hälfte des Hochschulstudiums an der SIU angerechnet.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

---

<sup>6</sup> Vgl. ACICS Accreditation Criteria: Admissions and Recruitment. Transfer of Credit, S. 45: [https://static1.squarespace.com/static/5ce58a38738b880001909396/t/600ae946ebb6be373c0d3f45/1611327816288/Accreditation+Criteria\\_Jan+11%2C+2021.pdf](https://static1.squarespace.com/static/5ce58a38738b880001909396/t/600ae946ebb6be373c0d3f45/1611327816288/Accreditation+Criteria_Jan+11%2C+2021.pdf) (15.02.2021).

**Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 9 MRVO](#))**

Nicht einschlägig.

**Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 10 MRVO](#))**

Nicht einschlägig.

## **2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien**

### **2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung**

Im Begutachtungsverfahren wurde aufgrund der Coronapandemie anstelle einer Vor-Ort-Begehung eine Videokonferenz über zwei Tage durchgeführt (siehe dazu auch Kapitel 3.1 *Allgemeine Hinweise*). In den Gesprächen mit der Hochschule wurden die Qualifikationsziele und Inhalte der Studiengänge sowie die aktuelle Durchführung der Bachelor- und Masterarbeiten ausführlich diskutiert. Weiterhin wurden die Themen Auslandssemester und Praktika, die Qualifizierung des Lehrpersonals und die Prozesse und Maßnahmen zur Qualitätssicherung sowie zur Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit besprochen.

Im Akkreditierungszeitraum wurden die Auflagen aus der vorhergegangenen Akkreditierung erfüllt, z. B. wurden im Bachelor- und Masterstudiengang Kurse zum wissenschaftlichen Arbeiten eingeführt (*CA 497 Capstone* in den Bachelorstudiengängen und *BA 589 Methods of Research* in den Masterstudiengängen). Weiterhin ist beispielsweise im Bachelorstudiengang eine Niveauanhebung der Kurse auf Level 6 des Europäischen Qualifikationsrahmens erfolgt. Außerdem wurden die Empfehlungen, wie der Ausbau von Unternehmenskontakten zur Stärkung der Berufspraxis sowie die Steigerung schriftlicher Prüfungen im Masterstudiengang, umgesetzt.

### **2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien**

*(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a StAkkrStV und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)*

#### **Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))**

##### **a) Studiengangsübergreifende Aspekte**

###### **Alle Studiengänge**

###### **Sachstand**

Die SIU möchte ihre Studierenden gemäß ihrem Leitbild in persönlicher sowie professioneller Hinsicht auf internationale Führungspositionen vorbereiten. Die Studierenden sollen durch ihr Studium an der SIU arbeitgebergeleitete Fähigkeiten, Kenntnisse und interkulturelle Kompetenzen erlangen. Ihre interkulturellen Kompetenzen werden durch den intensiven Austausch mit internationalen Studierenden, das Erlernen von Fremdsprachen in Sprachkursen und die Wechselmöglichkeit der Studierenden zwischen den unterschiedlichen SIU-Standorten gefördert.

##### **b) Studiengangsspezifische Bewertung**

###### **Studiengang 01: Bachelor of Arts in International Relations and Diplomacy**

## **Sachstand**

Im Studiengang werden den Studierenden praktische und theoretische Grundlagen in den Bereichen Politikwissenschaft, Geschichte, Recht und Philosophie vermittelt. Das Studium befähigt sie, Theorien und Konzepte in den Bereichen Internationale Beziehungen und Diplomatie zu verstehen und zentrale Probleme von z. B. internationalen Organisationen, multilateralen Prozessen und von internationalen, politischen Nichtregierungsorganisationen kritisch-analytisch zu untersuchen. Die Studierenden sind in der Lage, ihre Kompetenzen in schriftlicher sowie mündlicher Form darzulegen und ihr Wissen auf praktische Situationen zu übertragen und anzuwenden. Dabei untersuchen sie vor allem aufkommende politische Trends vor dem Hintergrund aktueller Vorkommnisse sowie zukünftiger Entwicklungen. Hierbei versuchen sie dann anhand von Datenanalyse und Anwendung der erlernten Theorien Antworten auf Fragen öffentlichen Interesses zu finden. Sie evaluieren zudem die angewendeten Theorien und prüfen ihre Anwendbarkeit auf aktuelle und historische Vorkommnisse.

Die Studierenden werden durch das Studium dazu befähigt, Multikulturalität und globale Diversität wertzuschätzen, in interkulturellen Teams und in internationalen Kontexten zu arbeiten. Dabei entwickeln sie ein Bewusstsein für ihre ethische und soziale Verantwortung gegenüber allen Stakeholdern.

Durch den Bachelorabschluss können die Studierenden entweder in die Berufspraxis einsteigen und in Regierungen, internationalen Organisationen, Unternehmen sowie in den Bereichen Recht und Journalismus tätig werden oder ein Masterstudium aufnehmen. An der SIU können sie ohne Weiteres ein Masterstudium im Studiengang MA International Relations and Diplomacy aufnehmen. Durch die Belegung zusätzlicher Kurse ist auch ein Wechsel in die Masterstudiengänge MBA Business Administration, MBA International Business und MIM International Management möglich.

## **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Den Studiengang zeichnet nach Ansicht der Gutachtergruppe eine klare Formulierung der studiengangsbezogenen Qualifikationsziele und Lernergebnisse aus. Die berufsfeldbezogene Entwicklung der Studierenden wird nach Ansicht der Gutachter\_innen im Studiengang unterstützt. Praktika können initiativ durch die Studierenden durchgeführt werden. Mithilfe der Lehrenden können die Studierenden Kontakte in die Berufspraxis knüpfen und Praktika absolvieren. Die Studierenden und Absolvent\_innen haben im Gespräch herausgestellt, dass sie sich durch ihr Studium sehr gut auf unterschiedliche Bereiche der Berufspraxis vorbereitet fühlen, z. B. auch auf den Bereich International Business.

Die Studierenden stammen aus verschiedenen Ländern unterschiedlicher Kontinente und bringen unterschiedliche kulturelle Hintergründe mit. Die Gutachter\_innen schätzen, dass die Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden maßgeblich durch die Diversität auf dem Campus gefördert wird. Nach Ansicht der Gutachtergruppe wird die Diversität jedoch vor dem Hintergrund der Persönlichkeitsentwicklung nicht ausreichend in den Qualifikationszielen behandelt, obwohl dies gerade an der SIU so essentiell ist. Die Diversität der Studierenden sollte sich daher in den Qualifikationszielen des Studiengangs widerspiegeln.

Die SIU hat in ihrer Stellungnahme herausgestellt, dass dies bereits teilweise in den Qualifikationszielen des Studiengangs enthalten ist bzw. noch ergänzt wird. Die Gutachtergruppe erachtet dies zwar als überzeugend, möchte die Empfehlung jedoch beibehalten, damit das Thema Diversität auch in die Qualifikationsziele des Studiengangs aufgenommen wird.

Die für den Studiengang angegebenen Qualifikationsziele und angestrebten Lernergebnisse sind insgesamt nach Bewertung durch die Gutachtergruppe für einen Bachelorstudiengang angemessen und passend gewählt. Die gewählten Ziele entsprechen auch dem aktuellen Stand von Wissenschaft und Forschung und den fachlich-inhaltlichen Standards des Fachs. Seitens der Gutachtergruppe erfüllt der Studiengang die Vorgaben des „Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse“ auf Bachelor-Niveau hinsichtlich der Aspekte Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen, Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches Selbstverständnis.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

Die Gutachtergruppe gibt folgende Empfehlung:

- Da die Diversität der Studierenden vor dem Hintergrund der Persönlichkeitsentwicklung nicht ausreichend in den Qualifikationszielen behandelt wird, sollte sich dies in den Qualifikationszielen des Studiengangs widerspiegeln und ergänzt werden.

## **Studiengang 02: MA International Relations and Diplomacy**

### **Sachstand**

Im Studiengang erwerben die Studierenden interdisziplinäre Kenntnisse in den Bereichen Politikwissenschaft, Finanzen, Geschichte und Philosophie, die auf ihren Grundkenntnissen aufbauen. Die Studierenden sollen im Rahmen des Studiums dazu befähigt werden, Theorien und Konzepte in den Bereichen Internationale Beziehungen und Diplomatie zu verstehen und zentrale Probleme von z. B. internationalen Organisationen, multilateralen Prozessen und von internationalen, poli-

tischen Nichtregierungsorganisationen kritisch-analytisch zu untersuchen. Sie werden dazu befähigt, Projekte vor dem Hintergrund der kritischen Analyse politischer, kultureller, rechtlicher und sozioökonomischer Praktiken, die politische und ökonomische Probleme internationaler Beziehungen beeinflussen, zu entwickeln und zu organisieren.

Die Studierenden sind in der Lage, ihre Kompetenzen in schriftlicher sowie mündlicher Form darzulegen, Recherchen durchzuführen und ihr Wissen auf praktische Situationen zu übertragen und anzuwenden. Sie erwerben außerdem interpersonelle Fähigkeiten im Umgang mit anderen Kulturen und sind daher in der Lage moralisch vertretbar zu handeln.

Durch den Masterabschluss können die Studierenden entweder in die Berufspraxis einsteigen und im Auslandsdienst, in internationalen Organisationen, in internationalen Unternehmen, im Journalismus, in Nichtregierungsorganisationen und in der Forschung tätig werden oder an einer anderen Hochschule promovieren.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die studiengangsbezogenen Qualifikationsziele und Lernergebnisse sind nach Ansicht der Gutachtergruppe zwar klar formuliert, weisen jedoch eine starke Ähnlichkeit zu den im Bachelorstudiengang formulierten Qualifikationszielen auf. Es wird nicht ganz deutlich, inwiefern sich der Masterstudiengang qualitativ vom Bachelorstudiengang unterscheidet. Das Profil des Masterstudiengangs muss daher geschärft und die Qualifikationsziele des Studiengangs müssen zur Abgrenzung konkretisiert werden.

Die Hochschule hat in ihrer Stellungnahme herausgestellt, dass sie im Rahmen der nächsten Programmüberprüfung plant, die Qualifikationsziele gemäß der Auflage zu überarbeiten. Dies begrüßt die Gutachtergruppe. Da dies allerdings noch nicht umgesetzt wurde, wird die Auflage weiterhin aufrechterhalten.

Die berufsfeldbezogene Entwicklung der Studierenden wird nach Ansicht der Gutachter\_innen im Studiengang unterstützt. Praktika können initiativ durch die Studierenden durchgeführt werden. Mithilfe der Lehrenden können die Studierenden Kontakte in die Berufspraxis knüpfen und Praktika absolvieren. Die Studierenden und Absolvent\_innen haben im Gespräch herausgestellt, dass sie sich durch ihr Studium sehr gut auf unterschiedliche Bereiche der Berufspraxis vorbereitet fühlen, z. B. auch auf den Bereich International Business.

Die Studierenden stammen aus verschiedenen Ländern unterschiedlicher Kontinente und bringen unterschiedliche kulturelle Hintergründe mit. Die Gutachter\_innen schätzen, dass die Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden maßgeblich durch die Diversität auf dem Campus gefördert wird. Nach Ansicht der Gutachtergruppe wird die Diversität jedoch vor dem Hintergrund der Persönlichkeitsentwicklung nicht ausreichend in den Qualifikationszielen behandelt, obwohl

dies gerade an der SIU so essentiell ist. Die Diversität der Studierenden sollte sich daher in den Qualifikationszielen des Studiengangs widerspiegeln.

Die SIU hat in ihrer Stellungnahme herausgestellt, dass dies bereits teilweise in den Qualifikationszielen des Studiengangs enthalten ist bzw. noch ergänzt wird. Die Gutachtergruppe erachtet dies zwar als überzeugend, möchte die Empfehlung jedoch beibehalten, damit das Thema Diversität auch in die Qualifikationsziele des Studiengangs aufgenommen wird.

Seitens der Gutachtergruppe erfüllt der Studiengang die Vorgaben des „Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse“ auf Master-Niveau hinsichtlich der Aspekte Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen, Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches Selbstverständnis.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist nicht erfüllt.

Die Gutachtergruppe schlägt folgende Auflage vor:

- Da die Qualifikationsziele des Studiengangs eine starke Ähnlichkeit zu den im Bachelorstudiengang formulierten Qualifikationszielen aufweisen, müssen das Profil des Masterstudiengangs geschärft und die Qualifikationsziele des Studiengangs zur Abgrenzung konkretisiert werden.

Die Gutachtergruppe gibt folgende Empfehlung:

- Da die Diversität der Studierenden vor dem Hintergrund der Persönlichkeitsentwicklung nicht ausreichend in den Qualifikationszielen behandelt wird, sollte sich dies in den Qualifikationszielen des Studiengangs widerspiegeln und ergänzt werden.

## **Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)**

### **Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))**

#### **a) Studiengangsübergreifende Aspekte**

##### **Alle Studiengänge**

##### **Sachstand**

Das akademische Studienjahr ist in viermonatige Trimester unterteilt, das Winter-, Sommer- und Herbsttrimester. Das Studium kann ganzjährig jeweils zu Beginn eines Monats begonnen werden. Die Studierenden belegen pro Monat einen vierwöchigen Kurs, sodass die Studierenden vier

Kurse pro Semester belegen. Studierende mit einem hohen Grade Point Average<sup>7</sup> können bis zu sechs Kurse pro Semester belegen. Das monatliche Kurssystem bietet laut Selbstbericht den Vorteil der Fokussierung auf einen Themenbereich und ermöglicht es den Studierenden, sich effektiv auf das jeweilige Thema zu konzentrieren. Ein Kurs findet von Montag bis Donnerstag, jeweils drei Stunden am Tag in Präsenz statt. Studierende können aber auch an Online-Kursen der SIU, die maximal 50 % des Studiums betragen dürfen, teilnehmen. Studierende, die zusätzlich noch einen Abschluss der University of Roehampton erlangen möchten, können an Online-Kursen der SIU teilnehmen, die bis zu 25 % des Studiums ausmachen. Bachelorstudierende können somit zehn Online-Kurse und Masterstudierende können drei Online-Kurse der SIU absolvieren.

Alle Kurse haben einen Umfang von sechs ECTS-Leistungspunkten und werden mindestens einmal im Jahr angeboten (vgl. hierzu auch § 8 *Leistungspunktesystem*). In den Studiengängen können die Kurse grundsätzlich in beliebiger Reihenfolge belegt werden. Bei einigen Kursen ist es jedoch sinnvoll, davor bestimmte andere Kurse zu belegen. Dies ist in den Modulhandbüchern gekennzeichnet.

Laut Selbstbericht wird eine Vielfalt an Lehrmethoden verwendet, wie z. B. Vorlesungen, Seminare, Flipped Classroom, Übungen, Gruppenprojekte, E-Learning und unterschiedliche digitale Elemente, die die Studierenden beim Lernen unterstützen. Während der Coronapandemie werden weiterhin unterschiedliche Lehrmethoden angewandt, indem die Blackboard-Plattform zur Zusammenarbeit genutzt wird.

## **b) Studiengangsspezifische Bewertung**

### **Studiengang 01: Bachelor of Arts in International Relations and Diplomacy**

#### **Sachstand**

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte: Alle Studiengänge

Im Bachelorstudiengang müssen die Studierenden 40 Kurse absolvieren. Die Kurse, die in den ersten beiden Jahren des vierjährigen Bachelorstudiengangs belegt werden, werden als „lower division“-Kurse und die der letzten zwei Jahre als „upper division“-Kurse bezeichnet. Zwölf generelle Basiskurse („general education courses“) müssen von allen Studierenden, normalerweise in den ersten beiden Studienjahren, belegt werden. Diese umfassen ungefähr ein Drittel des gesamten Studiengangs und beinhalten Englisch, Fremdsprachenkurse, Naturwissenschaften, Sozialwissenschaften und Mathematik. 20 Vertiefungskurse, die die Studierenden als Hauptfach

---

<sup>7</sup> GPA; Notendurchschnitt im deutschen System (vgl. hierzu auch § 4 *Studiengangsprofile*).

(„major“) wählen, werden in der Regel in den zwei letzten Jahren belegt. Sie machen ein Viertel oder mehr der Anforderungen des Studiengangs aus. Darüber hinaus können die Studierende acht Wahlkurse („elective courses“) aus unterschiedlichen Fachdisziplinen der SIU belegen, wie z. B. Betriebswirtschaftslehre, Marketing, Wirtschaftsrecht, Politikwissenschaft, Geschichte, Kommunikation und/oder einen vertiefenden Sprachkurs.

Die Studierenden belegen damit u. a. die folgenden für den Studiengang charakteristischen 20 Vertiefungskurse aus den Bereichen Politikwissenschaft und Diplomatie, Wirtschaftswissenschaft, International Business, Mikro- und Makroökonomie, Nachhaltigkeit und Kommunikation, die jeweils einen Umfang von sechs ECTS-Leistungspunkten haben:

Im Kurs *IR 341 Concepts in International Relations and Diplomacy* werden Konzepte und Ansätze im Bereich Internationale Beziehungen und Diplomatie, wie z. B. staatliche Souveränität, staatliche und nichtstaatliche Akteur\_innen, Interessen- und Analyseebenen, sowie Themen, wie Globalisierung, Kultur- und Wirtschafts imperialismus, Neokolonialismus, Hegemonie und komplexe Zusammenhänge etc., kritisch begutachtet. Die Rolle des internationalen Völkerrechts zur Förderung zwischenstaatlicher Regime und Übereinkommen und die Rolle diplomatischer Beziehungen zur Kodifizierung zwischenstaatlicher Beziehungen werden ebenso im Kurs besprochen. Vor diesem Hintergrund spielen ebenso der Realismus, Liberalismus, Strukturalismus und Konstruktivismus eine Rolle sowie geopolitische Variablen, wie Klimawandel, Demografie, natürliche Ressourcen, die einen Einfluss auf die nationale und kollektive Sicherheit haben.

Im Kurs *IR 331 Modern Diplomacy* identifizieren und definieren die Studierenden wichtige Trends und Entwicklungen von Diplomatie in der modernen Ära. Im Kurs wird die Entstehung internationaler Konventionen, die fortschreitend diplomatische Beziehungen zwischen Staaten in der modernen Zeit festschreiben und moderner Diplomatie weichen, überprüft.

Im Kurs *IR 335 American Foreign Policy* werden die Geschichte, Evolution und Implementierung amerikanischer Außenpolitik thematisiert. Die Studierenden untersuchen Doktrinen des Isolationismus und des Exzeptionalismus. Vor dem Hintergrund der Monroe-Doktrin, des Roosevelt-Corollary und der Truman-Doktrin sowie weiterer Doktrinen von US-Präsidenten, lernen die Studierenden (In-)Konsistenzen des historischen Aufstiegs der USA zu einer Weltmacht im frühen 20. Jahrhundert zu identifizieren und zu beurteilen. Die globale Rolle der USA wird zudem vor dem Hintergrund ihrer Zukunftsfähigkeit ausgiebig diskutiert.

Im Kurs *IR 353 The Political Economy of North-South Relations* untersuchen die Studierenden das zunehmende wirtschaftliche Nord-Süd-Gefälle in historischer, politischer, wirtschaftlicher, sozialer und ökologischer Perspektive. Die Schwerpunkte des Kurses liegen insbesondere auf Investitions- und Handelsbedingungen, der Bevölkerung, Urbanisierung, Armut und ungleichmäßigen Entwicklungen, den Auswirkungen der Schuldenkrise, sozialer sowie politischer Instabilität.

Im Kurs *IR 450 Practical Diplomacy* lernen die Studierenden Grundlagen der praktischen Diplomatie, welche für politische Aktivitäten essentiell ist sowie Staaten dazu befähigt, außenpolitische Ziele legal zu sichern. Diplomatie wird aus historischer, rechtlicher, kognitiver, sozialer und ethischer Perspektive betrachtet. Die Studierenden sollen durch diesen Kurs dazu befähigt werden, ein theoretisches Verständnis von Diplomatie und praktischen diplomatischen Fähigkeiten zu erlangen. Sie analysieren unterschiedliche Konzepte von Diplomatie, indem sie die historische Entwicklung von Diplomatie des alten Ägyptens, Griechenlands und Chinas bis zu den Entscheidungen heutiger Diplomaten\_innen vergleichen sowie evaluieren.

Im Kurs *IR 481 Selected Topics in International Relations* untersuchen und evaluieren die Studierenden im Rahmen einer schriftlichen Hausarbeit eine Institution, wie z. B. die Europäische Union (EU), das Nordamerikanische Freihandelsabkommen (NAFTA), den Gemeinsamen Markt Südamerikas (Mercosur), eine Region der Welt, wie z. B. den Nahen Osten, Afrika, den Südosten, Südamerika, oder ein spezielles Thema, wie z. B. den globalen Terrorismus, die globale Ungleichheit und Armut, die weltweite Kriminalität, die Globalisierung von Krankheiten, Cyberdiplomatie, Cyber-Kriegsführung, den Nationalismus und Separatismus in verschiedenen Regionen, Konfliktlösungen, Migration, Menschenrechte oder die Verbreitung von Waffen.

Im Kurs *PS 370 The U.S. Political System* lernen die Studierenden die Politik, Prinzipien und Institutionen kennen, die nach der Unabhängigkeitserklärung der Vereinigten Staaten folgten. Im Kurs wird die Rolle des amerikanischen politischen Systems für die Politik und Wirtschaft der Globalisierung betont und insbesondere die Spannung zwischen Idealen des rauen Individualismus, staatlichen Rechten und der Bundesbehörde fokussiert. Am Ende des Kurses sollen die Studierenden in der Lage sein, die Institutionen Legislative, Exekutive und Judikative, die das System der gegenseitigen Kontrolle ausmachen, kritisch zu überprüfen.

Im Kurs *IR 356 International Relations of the Pacific Rim Region* werden die historischen, politischen, kulturellen, militärischen und ökonomischen Aspekte des Pazifischen Raums untersucht. Dazu gehören auch die Beziehungen zwischen dem Pazifischen Raum und den Vereinigten Staaten, Europa und der Weltwirtschaft. Ein spezieller Fokus wird zudem auf die Auswirkungen des Endes des Kalten Krieges auf diese Region und den Wirtschaftseinbruch in Folge des beispiellosen Wirtschaftswachstums im Pazifischen Raum gelegt.

Der Kurs *IR 456 The European Union* fungiert als Einführung der Studierenden in die wirtschaftlichen, politischen und soziale Mächte Europas, welche die Europäische Union bilden. Der Kurs vermittelt außerdem einen Überblick über die verlagerte Rolle Europas aus globaler Perspektive und wie sich die EU auf Europa und die Europäer\_innen in den letzten 50 Jahren ausgewirkt hat.

Im Kurs *IR 370 Writing for Foreign Affairs* erlernen die Studierenden die Grundlagen quantitativer und qualitativer Forschung. Hierfür analysieren die Studierenden diplomatische und politische

Schreiben, wie z. B. politische Analysepapiere, Positionspapiere, Schwachstellenberichte, Telegramme und Presseberichte. Die Studierenden sollen im Kurs in Absprache mit der/dem Lehrenden ein Thema ihrer Wahl bearbeiten, indem sie qualitative Forschung betreiben, um so das praktische Know-how für die Erstellung ihrer Bachelorarbeit zu erwerben. Zudem erhalten die Studierenden eine Einführung in SPSS (*Statistical Package for the Social Science*) zur Datenanalyse.

Im Kurs *IR 470 International Economic Policies and Institutions* werden den Studierenden Kenntnisse grundlegender internationaler Wirtschaftsinstitutionen und -politiken, die während und nach dem Zweiten Weltkrieg entstanden sind, vorgestellt (Bretton-Woods-System). Die folgenden Rollen, Interessen und Funktionen privater und öffentlicher Akteur\_innen werden kritisch untersucht: die Weltbankgruppe, die Entwicklungsgruppe der Vereinten Nationen, der Internationale Währungsfonds und die Welthandelsorganisation. Weiterhin werden außerdem die Europäische Union und die Asiatische Infrastrukturinvestmentbank untersucht. Die Rolle dieser Institutionen zur Aufrechterhaltung gemeinsamer Interessen und wechselseitiger Abhängigkeit soll im Kurs kritisch evaluiert werden.

Im Kurs *EC 457 Economics of Developing Countries* soll den Studierenden ein grundlegendes Verständnis der wirtschaftlichen Probleme von Entwicklungsländern anhand von Theorien vermittelt werden. Dabei werden spezifische Themen, wie das Bevölkerungswachstum, der Kapitalbedarf, das fremde Handelsungleichgewicht, fremde Investitionen und der Agrarsektor, näher beleuchtet.

Im Kurs *EC 452 Resources and the Environment* werden die Verteilung, Bereitstellung und Konsumierung von erneuerbaren sowie nicht erneuerbaren Ressourcen vertieft untersucht und potenzielle Umweltprobleme evaluiert. Die Studierenden sollen potenzielle Lösungen für aktuelle Umweltprobleme finden, z. B. für verändernde Muster der Ressourcenentwicklung, für die Probleme privater Produzent\_innen im Gegensatz zu staatlichen Unternehmen und für den Einfluss zukünftiger Märkte auf die Preise von Ressourcen sowie ihre Bereitstellung.

Der Kurs *GEB 1350 Introduction to International Business* soll die Studierenden dabei unterstützen, die unterschiedlichen Aspekte des weltweiten Geschäftsumfelds und der organisatorischen Verwaltung zu verstehen. Die Studierenden lernen, Finanzen, Aktien, Investmentfonds und andere Investitionsalternativen sowie Modelle des Welthandels und internationale Geschäftsprozesse zu analysieren. Sie sollen ihre Beschäftigungsmöglichkeiten kennenlernen und erfahren, welche Kenntnisse und Fähigkeiten sie benötigen, um in einer kulturell diversen, internationalen Belegschaft zu arbeiten. Die Studierenden besprechen interpersonelle, analytische, technische und konzeptuelle Fähigkeiten, die benötigt werden, um ein\_e erfolgreiche Manager\_in zu werden.

Im Kurs *BA 437 Multinational Enterprise* soll den Studierenden anhand von Fallstudien Wissen über kulturelle, rechtliche, politische und soziale Unterschiede zwischen Ländern vermittelt werden, damit sie auf den globalen Arbeitsmarkt vorbereitet sind. Weitere Themen des Kurses sind der internationale Handel und Investitionskonflikte, natürliche und von Menschen beeinflusste Katastrophen, internationale Handelsstatistiken, Wechselkurse, Lebenshaltungskosten von Auswanderer\_innen und politische Unruhen.

Im Kurs *ECO 2013 Principles of Microeconomics* untersuchen die Studierenden individuelle ökonomische Entscheidungen und wie Märkte die Entscheidungen unterschiedlicher Entscheidungsträger\_innen koordinieren. Die Studierenden lernen, wie sich Preis und Menge auf individuellen Märkten gegenseitig beeinflussen. Sie lernen unterschiedliche Marktsysteme sowie öffentliche Ordnungen kennen und wie der Markt die internationale Wirtschaft hinsichtlich internationalen Handelns, internationaler Finanzen und wirtschaftlicher Entwicklung beeinflusst.

Im Kurs *ECO 2023 Principles of Macroeconomics* wird die Leistung der Wirtschaft als Ganzes untersucht. Die Studierenden lernen die Grundlagen der Makroökonomie, der Steuer- und Währungspolitik sowie der internationalen Wirtschaft.

Der Kurs *BA 384 Behavioral Aspects* fokussiert das Verhalten von Organisationen und vermittelt den Studierenden Kenntnisse des Verhaltens in organisatorischen Kontexten, indem individuelle, gruppenspezifische und organisatorische Prozesse analysiert werden. Die Studierenden lernen dabei das notwendige Führungsverhalten, um personelle Ressourcen in eine effektive Organisationseinheit zu überführen. In den Kurs können Fallstudien, Filme und Gastdozent\_innen integriert werden.

Der Kurs *EN 373 Public Speaking* dient als Rhetorikseminar, in dem die Studierenden lernen, wie sie professionelle Reden vorbereiten, strukturieren und abhalten.

Im Kurs *EN 200 Cross-Cultural Communications* werden die Studierenden an unterschiedliche kulturelle Normen der nonverbalen und verbalen Kommunikation herangeführt. Im Kurs lernen sie den Zusammenhang von Kulturanthropologie und der Führung eines internationalen Unternehmens kennen. Die Studierenden lernen, erfolgreich in internationalen Unternehmen zu verhandeln, zu kooperieren und diese zu leiten.

Im dritten Studienjahr belegen die Studierenden den Kurs *CA 497 Capstone*. In diesem sollen die Studierenden Fähigkeiten im wissenschaftlichen Arbeiten erwerben, um ein Exposé für ihre Bachelorarbeit zu verfassen. Sie sollen dazu befähigt werden, eine Problemstellung zu formulieren, Literaturrecherchen durchzuführen, das geeignete Forschungsdesign sowie die dazugehörige Methodik auszuwählen. Die Studierenden stimmen in enger Absprache mit der bzw. dem Lehrenden das Thema der Bachelorarbeit und den Zeitplan ab. Im Anschluss an den Kurs wird die Bachelorarbeit studienbegleitend verfasst.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Durch das monatliche Kurssystem werden den Studierenden Freiräume eröffnet, welche sie für die eigene Gestaltung ihres Studiums nutzen können. Die Kombination aus Pflicht- und Wahlkursen stellt einerseits sicher, dass Studierende die nötigen Grundlagen erlernen, andererseits erhalten die Studierenden die Gelegenheit, sich entsprechend ihrer Neigungen individuell zu profilieren. Die Studierenden und Absolvent\_innen haben im Gespräch die flexible Studienstruktur positiv hervorgehoben. Die Studierendenzentriertheit sehen die Gutachter\_innen nicht nur in der Organisation, sondern ebenfalls im Lehren und Lernen als gegeben an. Aufgrund kleiner Kohorten ist es den Lehrenden möglich, auf die individuellen Bedürfnisse der Studierenden einzugehen. Das Betreuungsverhältnis von maximal 1:15 ist positiv hervorzuheben (siehe hierzu auch § 12 Abs. 5 *Studierbarkeit*). Dies haben die Studierenden und Absolvent\_innen im Gespräch bestätigt. Sie haben den persönlichen Austausch mit den Lehrenden, ihre internationalen Hintergründe und die Vorbereitung auf das Berufsleben sehr gelobt.

Die Gutachtergruppe hat anhand des Curriculums festgestellt, dass zu wenig (politik-)wissenschaftliche Methodenkenntnisse im Studiengang vermittelt werden. Die Kompetenzen, die der Kurs *CA 497 Capstone* vermittelt, reichen nach Ansicht der Gutachtergruppe hier nicht aus. Zur erfolgreichen Absolvierung der Bachelorarbeit müssen allerdings ausreichend Methodenkenntnisse vorhanden sein. Da die Bachelorarbeit zudem in kein Modul integriert ist, sprechen sich die Gutachter\_innen für die Einführung eines Abschlussarbeitsmoduls aus.

Die Hochschule hat hierauf im Rahmen der Stellungnahme reagiert: Sie hat die Auflage zum Anlass genommen, um den Kurs *IR 370 Writing for Foreign Affairs* um weitere politikwissenschaftliche Methodenkenntnisse und Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens zu ergänzen. Dies wird von der Gutachtergruppe sehr positiv gesehen. Dennoch wird die Bachelorarbeit studienbegleitend und nicht im Rahmen eines Kurses verfasst, sodass die Gutachter\_innen die Teilaufgabe zur Einführung eines Abschlussarbeitsmoduls aufrechterhalten möchten. Dies sollte vor allem vor dem Hintergrund gesehen werden, dass die Hochschule plant, für die Bachelorarbeit ECTS-Leistungspunkte zu vergeben (vgl. Stellungnahme unter § 12 Abs. 4 *Prüfungssystem*) und dadurch formal ein Kurs im Zeugnis entsteht (siehe hierzu auch Stellungnahme unter § 8 *Leistungspunktesystem*). Aus diesem Grund sollte eine Einführung eines Kurses für die Abschlussarbeit auch faktisch möglich sein. Dies würde zum einen die Transparenz der Abschlussarbeit im Rahmen des Curriculums fördern und zum anderen die Wertigkeit der Bachelorarbeit hervorheben.

Weiterhin ist den Gutachter\_innen bei Durchsicht des Modulhandbuchs aufgefallen, dass die in den Modulbeschreibungen aufgeführte Literatur teilweise zu spezifisch ist. Sie empfehlen daher, die Literaturangaben zu überprüfen und zentralere sowie für die Studierenden zugänglichere Lehrbücher, die eher den generellen Ausbildungszielen entsprechen, aufzunehmen.

Da die Hochschule hier gemäß Stellungnahme keinen Bedarf der konkreten Änderung sieht, möchte die Gutachtergruppe diese Empfehlung weiterhin aufrechterhalten. Die Hochschule sollte reflektieren, auf welcher Literaturgrundlage der jeweilige Kurs tatsächlich aufgebaut ist und das Modulhandbuch dementsprechend überarbeiten. Dies ist laut Gutachter\_innen bei vielen Kursen unklar.

Die Gutachtergruppe bewertet den Aufbau des Studiengangs weitestgehend als adäquat, um die Qualifikationsziele zu erreichen, mit Ausnahme der genannten fehlenden Methodenkenntnisse. Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung sowie das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. Es wird weiterhin eine Vielfalt an Lehr- und Lernformen angewendet, die an das Studienformat sowie an die Fachdisziplin angepasst sind.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist nicht erfüllt.

Die Gutachtergruppe schlägt folgende Auflage vor:

- Da die Bachelorarbeit derzeit nicht im Rahmen eines Kurses, sondern studienbegleitend verfasst wird, muss ein Abschlussarbeitsmodul im Curriculum integriert werden. Dies würde zum einen die Transparenz der Abschlussarbeit im Rahmen des Curriculums fördern und zum anderen die Wertigkeit der Bachelorarbeit hervorheben.

Die Gutachtergruppe gibt folgende Empfehlung:

- Da die in den Modulbeschreibungen aufgeführte Literatur teilweise zu spezifisch ist, sollten die Literaturangaben überprüft und zentralere sowie für die Studierenden zugänglichere Lehrbücher, die eher den generellen Ausbildungszielen entsprechen, aufgenommen werden.

## **Studiengang 02: MA International Relations and Diplomacy**

### **Sachstand**

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte: Alle Studiengänge

Für den Masterstudiengang gibt es keine spezielle Unterteilung der Kurse in Grundlagen-, Vertiefungs- oder Wahlkurse. Die Studierenden belegen die folgenden zwölf Kurse aus den Bereichen Politikwissenschaft und Diplomatie, Rechtswissenschaft, Wirtschaftswissenschaft, International Business, Medien und Kommunikation, die jeweils einen Umfang von sechs ECTS-Leistungspunkten haben:

Im Kurs *IR 501 Diplomacy Workshop: Practical and Historical Aspects* werden praktische Aspekte von Diplomatie vermittelt, wie Politikformulierung, Repräsentation, Berichterstattung, Analyse,

Überzeugungsarbeit sowie konsularische Aufgaben in öffentlichen und privaten Angelegenheiten. Die Studierenden untersuchen die grundlegenden internationalen Abkommen, die als Rahmen für diplomatische Beziehungen in einem modernen zwischenstaatlichen System dienen. Weiterhin werden im Kurs praktische Themen, wie Diplomatie im Cyber-Zeitalter, Gewalt gegen Diplomaten\_innen, die Veröffentlichung privilegierter diplomatischer Kommunikation und die Forderung nach Transparenz behandelt.

Im Seminar *IR 511 Current Issues in International Relations: Theories* übertragen die Studierenden Theorien internationaler Beziehungen auf aktuelle Themen ihrer Wahl. Wesentliche Paradigmen im Feld Internationale Beziehungen werden zunächst wiederholt, damit die Studierenden diese Theorien anwenden können. Die Studierenden sollen ihre Kommiliton\_innen aktiv in ihre Untersuchungen einbeziehen.

Im Kurs *IR 581 Selected Advanced Topics in International Relations* analysieren und beurteilen die Studierenden eine spezifische Institution oder ein Thema bzw. einen Konflikt politischen Interesses. Die Auswahl des Kursthemas erfolgt durch die Lehrperson nach aktueller Relevanz des Themas zum Zeitpunkt des stattfindenden Kurses.

Im Kurs *IR 538 Media Communication Strategies* werden die Themen Medienmacht und die Rolle von Medien in der Politik untersucht. Dabei sind folgende Themen insbesondere relevant: Die Beziehung zwischen der Zielgruppe, den Medien und den Regierungen, der Prozess der politischen Entscheidungsfindung im digitalen und Social Media-Zeitalter, virtuelle Demokratie, Mediatisierung, Prinzipien der Medienfreiheit und freie Meinungsäußerung sowie Medienethik und -gerechtigkeit. Im Kurs werden außerdem gegenwärtige journalistische Praktiken und neue Formen, Medienobjektivität und -besitz evaluiert.

Im Kurs *IR 542 International Organizations* werden theoretische und praktische Dimensionen internationaler und zwischenstaatlicher Organisationen (IGOs) und die Institutionalisierung von Kooperationen kritisch untersucht. Die Studierenden analysieren ihre Ursprünge, Entwicklung und Struktur sowie die Rolle, die sie in der zwischenstaatlichen Politik spielen. Dabei spielen die Aufträge, wie beispielsweise die Steuerung wirtschaftlicher Beziehungen, die Förderung von Menschenrechten und die Verfolgung internationaler Verbrechen und Organisationen, wie den Vereinten Nationen, der NATO, der Europäischen Union und anderen, eine zentrale Rolle.

Im Kurs *IR 545 International Economic Problems* erwerben die Studierenden analytische Fähigkeiten, um weltwirtschaftliche Ereignisse, Theorien des Handels und der Globalisierung, Aspekte der Finanzierung und von Währungssystemen zu untersuchen. Zudem reflektieren sie die Themen Einkommensverteilung, Armut und Lebensstandards kritisch. Im Kurs werden ökonomische Konzepte und ihre Anwendung auf ein internationales Umfeld untersucht.

Im Kurs *IR 544 Conflict and Peace Strategies* untersuchen die Studierenden Ursachen von Konflikten sowie konfliktlösende Mechanismen und lernen präventive diplomatische Instrumente kennen, wie Verhandlung, Mediation und Friedensstiftung. Die Studierenden lernen historische Bemühungen der Konfliktlösung und Friedensstrategien der Ära nach dem Zweiten Weltkrieg kennen. Im Kurs werden internationale Gewalttaten, zwischenstaatliche Konflikte und ihre internationalen Übertragungseffekte (Spill-over-Effekte) vor dem Hintergrund internationalen Rechts untersucht.

Im Kurs *IR 546 International Law* werden die Hauptelemente des internationalen Völkerrechts als dezentralisierte Rechtsordnung vermittelt. Die Studierenden erhalten einen Überblick über zentrale Regelungen innerstaatlicher Rechtssysteme sowie über die formale Struktur internationaler Rechtssysteme. Außerdem diskutieren sie beispielsweise die Themen Umweltschutz, Land- und Seestreitigkeiten, gerichtliche Konflikte, Investitionsschiedsverfahren und die globale Harmonisierung von Rechtsvorschriften zur Cyberkriminalität.

Der Kurs *IR 550 Economic Influences on International Relations* konzentriert sich auf die ökonomische Dimension internationaler Beziehungen zwischen Staaten sowie staatlichen und nichtstaatlichen Akteur\_innen im geopolitischen Kontext. Die Studierenden lernen, wie staatliche und nichtstaatliche Wirtschaftsakteur\_innen mit freien und regulierten Märkten umgehen und wie sie von der Weltwirtschaft beeinflusst werden. Sie lernen die zentralen Theorien der internationalen Volkswirtschaft, die historischen Grundlagen der aktuellen globalen Wirtschaftsordnung sowie der sie überwachenden internationalen Institutionen kennen. Die Studierenden erforschen die unterschiedlichen Rollen von Staaten, nichtstaatlichen Akteur\_innen und internationaler Organisationen in dieser vielfältigen Ordnung, indem sie die Schlüsselthemen Handel, globale Finanzierung, Entwicklungshilfe, Süd-Kooperation, Direktinvestitionen im Ausland, Migration und Umweltmanagement analysieren.

Ausgehend davon, dass alle Menschen unabhängig von ihrer kulturellen, politischen und religiösen Herkunft Menschenrechte besitzen, analysieren die Studierenden im Kurs *IR 571 Human Rights* dieses zwingende Recht. Im Kurs wird die universalistische Sichtweise der Vereinten Nationen, dass Menschenrechte universal, unabdingbar, interdependent und unteilbar sowie nicht hierarchisch sind, untersucht. Dabei werden auch weitere Menschenrechtsmechanismen aus anderen Ländern und Regionen hinzugezogen sowie die Umsetzung von Menschenrechten in der Praxis kritisch reflektiert.

Der Kurs *IR 505 Relations and Diplomacy Workshop* adressiert spezielle Themen im Bereich Internationaler Beziehungen, wie globale Gesundheit, Klimawandel, Regionalstudien oder regionale Entwicklung. Das Thema wird zu Beginn des Semesters festgelegt und wechselt semesterweise. Die Studierenden arbeiten im Kurs in Gruppen, um ihre Teamfähigkeit zu fördern. Die

aktuellen Themen des Kurses können den Studierenden helfen, bereits mögliche Themen für ihre Masterarbeit zu identifizieren.

Die Studierenden belegen den Kurs *BA 589 Methods of Research and Analysis*, welcher die Studierenden darin befähigt, anhand eines wirtschaftlichen Forschungsprojekts methodisch zu arbeiten und Feldforschung zu betreiben. Dazu werden historische, sozialwissenschaftliche und wirtschaftliche Forschungsmethoden herangezogen. Die Studierenden stimmen in enger Absprache mit der bzw. dem Lehrenden das Thema der Masterarbeit und den Zeitplan ab. Im Anschluss an den Kurs wird die Masterarbeit studienbegleitend verfasst.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Durch das monatliche Kurssystem werden den Studierenden Freiräume eröffnet, welche sie für die eigene Gestaltung ihres Studiums nutzen können. Die Studierenden und Absolvent\_innen haben im Gespräch die flexible Studienstruktur positiv hervorgehoben. Die Studierendenzentriertheit sehen die Gutachter\_innen nicht nur in der Organisation, sondern ebenfalls im Lehren und Lernen als gegeben an. Aufgrund kleiner Kohorten ist es den Lehrenden möglich, auf die individuellen Bedürfnisse der Studierenden einzugehen. Das Betreuungsverhältnis von maximal 1:15 ist positiv hervorzuheben (siehe hierzu auch § 12 Abs. 5 *Studierbarkeit*). Dies haben die Studierenden und Absolvent\_innen im Gespräch bestätigt. Sie haben den persönlichen Austausch mit den Lehrenden, ihre internationalen Hintergründe und die Vorbereitung auf das Berufsleben sehr gelobt.

Die Gutachtergruppe hat anhand des Curriculums festgestellt, dass zu wenig politikwissenschaftliche Methodenkenntnisse im Studiengang vermittelt werden. Die Kompetenzen, die der Kurs *BA 589 Methods of Research and Analysis* vermittelt, sind im Bereich der wirtschaftlichen Forschung angesiedelt. Zur erfolgreichen Absolvierung der Masterarbeit und um die Befähigung zu erlangen, im wissenschaftlichen Bereich weiter tätig zu sein, müssen allerdings ausreichend (politik-)wissenschaftliche Methodenkenntnisse vorhanden sein. Da die Masterarbeit zudem in kein Modul integriert ist, sprechen sich die Gutachter\_innen für die Einführung eines Abschlussarbeitsmoduls aus, in welchem (politik-)wissenschaftliche Methoden vermittelt werden müssen. Hier müssen die Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens und der Textanalyse, Fallstudienbearbeitung und Interviewführung vertieft werden. Zudem muss eine vertiefte Einführung in qualitative Methoden, wie Diskursanalyse, und quantitative Methoden, z. B. SPSS, erfolgen.

Die Hochschule hat in der Stellungnahme herausgestellt, dass sie bei der amerikanischen Akkreditierungsbehörde eine wesentliche Kursänderung beantragen wird, um die Auflage zu erfüllen. Der geplante Kurs mit dem Titel *IR 589 Research and Methods in International Relations* ist als Entwurf der Stellungnahme angehängt. Die Gutachtergruppe stimmt dem Vorgehen und der Kursänderung zu. Dennoch wird die Masterarbeit studienbegleitend und nicht im Rahmen eines

Kurses verfasst. Dies sollte vor allem vor dem Hintergrund gesehen werden, dass die Hochschule plant, für die Masterarbeit ECTS-Leistungspunkte zu vergeben (vgl. Stellungnahme unter § 12 Abs. 4 Prüfungssystem) und dadurch formal ein Kurs im Zeugnis entsteht (siehe hierzu auch Stellungnahme unter § 8 Leistungspunktesystem). Aus diesem Grund sollte eine Einführung eines Kurses für die Abschlussarbeit auch faktisch möglich sein. Dies würde zum einen die Transparenz der Abschlussarbeit im Rahmen des Curriculums fördern und zum anderen die Wertigkeit der Masterarbeit hervorheben. Um die Umsetzung der Auflage zu garantieren, wird die gesamte Auflage beibehalten.

Weiterhin ist den Gutachter\_innen bei Durchsicht des Modulhandbuchs aufgefallen, dass die in den Modulbeschreibungen aufgeführte Literatur teilweise zu spezifisch ist. Sie empfehlen daher, die Literaturangaben zu überprüfen und zentralere sowie für die Studierenden zugänglichere Lehrbücher, die eher den generellen Ausbildungszielen entsprechen, aufzunehmen.

Da die Hochschule hier gemäß Stellungnahme keinen Bedarf der konkreten Änderung sieht, möchte die Gutachtergruppe diese Empfehlung weiterhin aufrechterhalten. Die Hochschule sollte reflektieren, auf welcher Literaturgrundlage der Kurs tatsächlich aufgebaut ist und das Modulhandbuch dementsprechend überarbeiten. Dies ist laut Gutachter\_innen bei vielen Kursen unklar.

Die Gutachter\_innen empfehlen schließlich, die Modulbeschreibungen an die fortgeschritteneren Qualifikationsziele anzupassen, um die Konkretisierung der Qualifikationsziele und die stärkere Abgrenzung zum Bachelorstudiengang zu reflektieren (siehe hierzu auch Auflage unter § 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau). Es sollte außerdem ergänzt werden, welches Vorwissen benötigt wird und auf welchem Wissen des Bachelorstudiums die jeweiligen Kurse aufbauen.

Die SIU hat in ihrer Stellungnahme erläutert, dass sie eine Anpassung der Modulbeschreibung an die überarbeiteten Qualifikationsziele im Rahmen der nächsten Programmüberprüfung vornehmen wird. Dies wird von der Gutachtergruppe positiv aufgefasst. Da dies allerdings noch nicht umgesetzt wurde, wird die Empfehlung weiterhin aufrechterhalten.

Die Gutachtergruppe bewertet den Aufbau des Studiengangs weitestgehend als adäquat, um die Qualifikationsziele zu erreichen, mit Ausnahme der genannten fehlenden Methodenkenntnisse. Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung sowie das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. Es wird weiterhin eine Vielfalt an Lehr- und Lernformen angewendet, die an das Studienformat sowie an die Fachdisziplin angepasst sind.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist nicht erfüllt.

Die Gutachtergruppe schlägt folgende Auflage vor:

- Im Studiengang werden zu wenig (politik-)wissenschaftliche Methodenkenntnisse vermittelt, obwohl diese für die erfolgreiche Absolvierung der Masterarbeit notwendig sind und um die Befähigung zu erlangen, im wissenschaftlichen Bereich weiter tätig zu sein. Aus diesem Grund muss ein Abschlussarbeitsmodul im Curriculum integriert werden, in welchem (politik-)wissenschaftliche Methoden vermittelt werden. Hier müssen die Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens und der Textanalyse, Fallstudienbearbeitung und Interviewführung vertieft werden. Zudem muss eine vertiefte Einführung in qualitative Methoden, wie Diskursanalyse, und quantitative Methoden, z. B. SPSS, erfolgen.

Die Gutachtergruppe gibt folgende Empfehlungen:

- Da die in den Modulbeschreibungen aufgeführte Literatur teilweise zu spezifisch ist, sollten die Literaturangaben überprüft und zentralere sowie für die Studierenden zugänglichere Lehrbücher, die eher den generellen Ausbildungszielen entsprechen, aufgenommen werden.
- Die Modulbeschreibungen sollten an die fortgeschritteneren Qualifikationsziele angepasst werden, um die Konkretisierung der Qualifikationsziele und die stärkere Abgrenzung zum Bachelorstudiengang zu reflektieren (siehe hierzu auch Auflage unter § 11 *Qualifikationsziele und Abschlussniveau*). Es sollte außerdem ergänzt werden, welches Vorwissen benötigt wird und auf welchem Wissen des Bachelorstudiums die jeweiligen Kurse aufbauen.

## **Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))**

### **a) Studiengangsübergreifende Aspekte**

#### **Alle Studiengänge**

#### **Sachstand**

Die SIU betreibt ein Intercampus Transfer System (ICT), d. h. die Studierenden können beliebig zwischen den unterschiedlichen Campus der SIU wechseln, ohne Zeit zu verlieren, da die Studiengänge und Kurse an nahezu allen Standorten angeboten werden. Die Studierenden können zwischen den Standorten Heidelberg, Paris, Madrid und Tampa wechseln. Sollte der Wunsch bestehen, müssen die Studierenden im Vorfeld ein Formular ausfüllen, in welchem festgelegt wird, in welchem Semester sie einen Auslandsaufenthalt planen. Ein Transfer wird genehmigt, wenn der Studiengang oder die dazugehörigen Kurse am Wunschort angeboten werden. Die Studierenden müssen vorweisen, dass sie über gute akademische Leistungen und über keine ausstehenden Zahlungsverpflichtungen am Campus Heidelberg verfügen sowie eine Aufenthaltsgenehmigung besitzen, um am Wunschort zu studieren. Ein Studententransfer kann nicht in der

Mitte des Trimesters stattfinden und zudem nicht, wenn der geforderte Kurs nicht im ersten Monat des Auslandsaufenthalts angeboten wird.

Im Rahmen der Coronapandemie ist es derzeit möglich, Online-Kurse anderer Standorte zu absolvieren, ohne den Standort zu wechseln.

## **b) Studiengangsspezifische Bewertung**

### **Studiengang 01: Bachelor of Arts International Relations and Diplomacy**

#### **Sachstand**

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte: Alle Studiengänge

Der Studiengang wird grundsätzlich an allen Standorten angeboten. Laut Katalog werden Studierende derzeit jedoch nicht in Tampa aufgenommen, da dort zurzeit keine große Nachfrage besteht.

#### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Aufgrund ihres speziellen Profils und monatlichen Kurssystems stehen der Hochschule im Rahmen des Intercampus Transfers nur die eigenen Standorte für ein Auslandssemester zur Verfügung. Eine Anrechenbarkeit der Studienleistungen ist damit vollkommen gegeben, sodass die Studierenden keinen Zeitverlust erleiden.

Im Gespräch mit der Campusleitung wurde herausgestellt, dass die Studierenden und Absolvent\_innen am Standort Heidelberg ein Auslandssemester kaum in Anspruch nehmen. Insgesamt studieren eher Bachelor- als Masterstudierende ein Semester an einem anderen SIU-Standort. Dies liegt vor allem an der längeren Regelstudienzeit. Da die Studierenden aber auch überwiegend aus dem Ausland kommen, Auslandsaufenthalte auch ein separates Visum voraussetzen oder sie durch eigene Kinder an den Standort gebunden sind, wird ein Auslandssemester selten in Anspruch genommen. Die Gutachtergruppe erachtet die Begründungen als schlüssig. Sie ist davon überzeugt, dass die Studierenden ausreichend Unterstützung hinsichtlich der Auswahl möglicher Standorte und Organisation des Auslandsstudiums erfahren, sofern sie ein Auslandssemester in Anspruch nehmen möchten.

Die Möglichkeiten der Online-Mobilität im Rahmen der Coronapandemie werden von den Gutachter\_innen geschätzt, da so auch Kurse anderer Standorte belegt werden können.

#### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

## **Studiengang 02: MA International Relations and Diplomacy**

### **Sachstand**

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte: Alle Studiengänge

Der Studiengang wird an allen Standorten angeboten.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Siehe Bewertung zu Studiengang 01: Bachelor of Arts International Relations and Diplomacy.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

## **Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))**

### **a) Studiengangsübergreifende Aspekte**

#### **Sachstand**

Die SIU stellt sicher, dass alle Lehrenden mindestens einen Masterabschluss in dem Lehrbereich besitzen, in dem sie an der SIU eingesetzt werden, und über internationale Erfahrungen verfügen. Zudem müssen die Lehrenden fließende Englischkenntnisse in Wort und Schrift nachweisen. Neue Lehrende werden nach Bedarf und nach einem Auswahlgespräch mit der/dem Studiendekan\_in, einem Mitglied des Lehrpersonals und der Studienverwaltung ausgewählt. Derzeit setzt sich das Lehrpersonal aus 24 Lehrenden zusammen. Die Mehrheit der Lehrenden ist nebenamtlich tätig und wird auf einer monatlichen Bedarfsbasis eingesetzt. Viele Lehrbeauftragte lehren laut Selbstbericht seit mehr als 15 Jahren an der SIU.

Den Studiengängen stehen drei hauptamtlich angestellte Lehrende mit insgesamt 2,5 VZÄ zur Verfügung, darunter die/der Studiendirektor\_in und die/der Studiendekan\_in. Zwei der Lehrenden haben promoviert und besitzen einen PhD, eine Lehrperson ist *Full-time Professor*. Die dritte Lehrperson ist aktuell Promovend\_in. Darüber hinaus sind alle drei Lehrkräfte auch als Studierendenberater\_innen tätig. In den Studiengängen werden mindestens 40 % aller Kurse durch die festangestellten Lehrenden unterrichtet.

Die Betreuung neuer Lehrenden wird laut Aussagen der Hochschulleitung durch einen vollumfänglichen Onboarding-Prozess gefördert: Die Einarbeitungszeit beträgt etwa ein bis zwei Wochen, in welcher neue Lehrende durch erfahrene Lehrende betreut werden. In dieser Zeit werden die akademischen Rahmenbedingungen sowie die Lehrerwartungen für den jeweiligen zu unterrichtenden Kurs besprochen. Die Einarbeitung umfasst zudem auch eine gründliche Einarbeitung in das Bibliothekssystem durch die/den Bibliothekar\_in. Darüber hinaus werden die Lehrenden durch die Campusleitung in hochschulübergreifende Thematiken eingeführt.

Die Qualität des Lehrpersonals wird laut Selbstbericht durch hochschulinterne Evaluationsprozesse sichergestellt, wie z. B. durch jährliche Unterrichtsbeobachtung der Lehrenden durch die/den Studiendekan\_in und regelmäßige Lehrevaluationen. Weiterhin werden die Lehrenden mithilfe des *Annual Individual Performance Plan* unterstützt, mit welchem sie Feedback zu ihrem Lehrverhalten erhalten und sich anhand dessen verbessern können. Damit können außerdem Weiterbildungspotenziale identifiziert werden. Für das gesamte Lehrpersonal besteht die Möglichkeit, interne und externe Weiterbildungsangebote zu nutzen. Mithilfe der Plattform Blackboard werden zentrale Trainingsangebote zur Verfügung gestellt, um Lehrende hinsichtlich neuer Technologien und institutioneller Verfahrensabläufe zu schulen. Im Rahmen von Konferenzen, Workshops, Forschungsaktivitäten und Publikationsmöglichkeiten können die Lehrenden externe Möglichkeiten der Weiterbildung in Anspruch nehmen. Die/der Studiendekan\_in behält einen Überblick über die Weiterbildungen der Lehrenden und fördert diese, indem sie/er Weiterbildungsangebote an alle Lehrenden kommuniziert. Weiterbildungen, Konferenzen und berufsbezogene Mitgliedschaften werden von der SIU bewilligt und finanziell gefördert.

Da die SIU keine forschungsorientierte Hochschule ist und das monatliche Kurssystem Forschungsaktivitäten erschwert, wird wenig Forschung betrieben. Dies wird jedoch von der SIU erwünscht und auch gefördert. Die hauptamtlich angestellten Lehrenden haben die Möglichkeit ein Forschungsfreisemester zu beantragen und nehmen dies laut Aussagen während der Begehung auch wahr.

## **b) Studiengangsspezifische Bewertung**

### **Studiengang 01: Bachelor of Arts International Relations and Diplomacy**

#### **Sachstand**

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte: Alle Studiengänge

Im Studiengang lehren insgesamt 17 Lehrkräfte, darunter sechs Lehrpersonen mit PhD (inklusive der/dem *Full-time Professor*).

#### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Das Konzept der Lehrenden unterscheidet sich an der SIU von einer herkömmlichen deutschen Hochschule. Es gibt derzeit insgesamt drei hauptamtlich Lehrende und eine Vielzahl an Lehrenden, die auf Kursbasis unterrichten. 40 % aller Kurse werden jedoch durch die festangestellten Lehrenden unterrichtet. Anders als an deutschen Hochschulen besitzt der Großteil der Lehrenden mindestens einen Masterabschlussgrad. Sechs Lehrpersonen besitzen einen PhD, eine Lehrperson darunter ist zudem *Full-time Professor*. Die Gutachtergruppe sieht hier keine Nachteile hin-

sichtlich der Umsetzung des Curriculums durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal. Sie konnte sich anhand einer Liste der akademischen Qualifikationen der Lehrenden ein Bild des Lehrpersonals machen. Die SIU entspricht hier vollkommen den Akkreditierungskriterien der ACICS<sup>8</sup>. Diese Abweichung des amerikanischen Systems zum Kriterium nach § 12 Abs. 2 StAkkVO wird von der Gutachtergruppe akzeptiert, sodass sie hier keine Notwendigkeit sieht, eine Auflage zur Aufstockung des Personals um Professor\_innen zu empfehlen. Laut Campusleitung ist die Einstellung von Professor\_innen durchaus möglich, jedoch aufgrund der niedrigeren Bezahlung im Vergleich zu deutschen Hochschulen unrealistisch. Die Gutachtergruppe möchte die Hochschule jedoch dazu ermutigen, die Einstellung professoralen Lehrpersonals mit Blick auf ihre strategische Entwicklung nicht auszuschließen, damit sie ihre Sichtbarkeit stärken und ihren Wettbewerbsvorteil entfalten kann.

Die SIU geht im Rahmen ihrer Stellungnahme auf die Empfehlung ein: Da die Studiengänge derzeit relativ klein sind, ist eine Aufstockung des professoralen Lehrpersonals momentan nicht realistisch. Bei steigenden Studierendenzahlen nimmt sie diesen Hinweis allerdings in ihre Planung auf. Zur Stärkung dieses Anliegens möchte die Gutachtergruppe die Empfehlung daher aufrechterhalten.

Die Maßnahmen zur Personalauswahl, die Betreuung neuer Lehrenden sowie die Überprüfung des Lehrerfolgs durch unterschiedliche Maßnahmen wird von der Gutachtergruppe als sehr positiv bewertet. Ebenso erachten sie es als positiv, dass die SIU ihre Lehrenden hinsichtlich eigener Forschungsaktivitäten und Publikationsmöglichkeiten fördert.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

Die Gutachtergruppe gibt folgende Empfehlung:

- Die Hochschule sollte darum bemüht sein, professorales Lehrpersonal mit Blick auf ihre strategische Entwicklung einzustellen, damit sie ihre Sichtbarkeit stärken und ihren Wettbewerbsvorteil entfalten kann.

## **Studiengang 02: MA International Relations and Diplomacy**

### **Sachstand**

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte: Alle Studiengänge

---

<sup>8</sup> Vgl. ACICS Accreditation Criteria: Evaluation Standards, Faculty, S. 64 f. und S. 67 f. ([https://static1.squarespace.com/static/5ce58a38738b880001909396/t/6086e80cc4232e5cef57263b/1619453964938/Accreditation+Criteria\\_Apr+26%2C+2021.pdf](https://static1.squarespace.com/static/5ce58a38738b880001909396/t/6086e80cc4232e5cef57263b/1619453964938/Accreditation+Criteria_Apr+26%2C+2021.pdf), 19.05.2021)

Im Studiengang lehren insgesamt sechs Lehrkräfte, davon besitzen alle einen PhD (inklusive der/dem *Full-time Professor*).

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Das Konzept der Lehrenden unterscheidet sich an der SIU von einer herkömmlichen deutschen Hochschule. Es gibt derzeit insgesamt drei hauptamtlich Lehrende und weitere Lehrende, die auf Kursbasis unterrichten. 40 % aller Kurse werden jedoch durch die festangestellten Lehrenden unterrichtet. Anders als an deutschen Hochschulen besitzen alle Lehrpersonen einen PhD, eine Lehrperson darunter ist zudem *Full-time Professor*. Die Gutachtergruppe sieht hier keine Nachteile hinsichtlich der Umsetzung des Curriculums durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal. Sie konnte sich anhand einer Liste der akademischen Qualifikationen der Lehrenden ein Bild des Lehrpersonals machen. Die SIU entspricht hier vollkommen den Akkreditierungskriterien der ACICS<sup>9</sup>. Diese Abweichung des amerikanischen Systems zum Kriterium nach § 12 Abs. 2 StAkkVO wird von der Gutachtergruppe akzeptiert, sodass sie hier keine Notwendigkeit sieht, eine Auflage zur Aufstockung des Personals um Professor\_innen zu empfehlen. Laut Campusleitung ist die Einstellung von Professor\_innen durchaus möglich, jedoch aufgrund der niedrigeren Bezahlung im Vergleich zu deutschen Hochschulen unrealistisch. Die Gutachtergruppe möchte die Hochschule jedoch dazu ermutigen, die Einstellung professoralen Lehrpersonals mit Blick auf ihre strategische Entwicklung nicht auszuschließen, damit sie ihre Sichtbarkeit stärken und ihren Wettbewerbsvorteil entfalten kann.

Die Maßnahmen zur Personalauswahl, die Betreuung neuer Lehrenden sowie die Überprüfung des Lehrerfolgs durch unterschiedliche Maßnahmen wird von der Gutachtergruppe als sehr positiv bewertet. Ebenso erachten sie es als positiv, dass die SIU ihre Lehrenden hinsichtlich eigener Forschungsaktivitäten und Publikationsmöglichkeiten fördert.

Angesichts der derzeitigen Anzahl an Studierenden (ein bis sieben Studierende pro Semester im Zeitraum September 2016 bis Februar 2021 (Kapitel 4.1 *Daten zum Studiengang*)) bewerten die Gutachter\_innen auch im Masterstudiengang die Lehrpersonalstärke als angemessen. Bei einer Erhöhung der Studierendenzahlen könnte eine Diversifizierung über weitere Lehraufträge erfolgen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

Die Gutachtergruppe gibt folgende Empfehlung:

---

<sup>9</sup> Vgl. ACICS Accreditation Criteria: Evaluation Standards, Faculty, S. 64 f. und S. 67 f. (<https://static1.squarespace.com/static/5ce58a38738b880001909396/t/6086e80cc4232e5cef57263b/1619453964938/Accreditation+Criteria+Apr+26%2C+2021.pdf>, 19.05.2021)

- Die Hochschule sollte darum bemüht sein, professorales Lehrpersonal mit Blick auf ihre strategische Entwicklung einzustellen, damit sie ihre Sichtbarkeit stärken und ihren Wettbewerbsvorteil entfalten kann.

## **Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))**

### **a) Studiengangsübergreifende Aspekte**

#### **Sachstand**

Der Heidelberger Campus der SIU mit 1200 qm befindet sich in unmittelbarer Nähe des Heidelberger Hauptbahnhofes. Er ist behindertengerecht ausgestattet und verfügt über Parkmöglichkeiten sowie eine Tiefgarage. Die Studierenden haben die Möglichkeit während ihres Studiums, das Studierendenwohnheim zu beziehen, das sich direkt neben der Hochschule befindet und 62 Wohnungen umfasst.

Die Hochschule besitzt sechs Kursräume mit einer Bestuhlung für 185 Studierende. Die Kursräume sind mit Tafeln, Whiteboards und zwei interaktiven Lehrbildschirmen ausgestattet. Im Computerraum befinden sich neun Touchscreen-Computer. Darüber hinaus umfasst der Campus eine Studierenden- sowie eine Lehrendenlounge, vier Büros für die Lehrenden und ein Büro der Verwaltung.

Die Bibliothek verfügt über eine Nutzfläche von 126 qm und ein eigenes Budget. Die Öffnungszeiten sind montags bis freitags von 9.00 bis 18.00 Uhr. Der Bibliotheksbestand umfasst 8742 Werke und zusätzliche elektronische Medien, wie 121 Datenbanken, 116.277 Zeitschriften und eine E-Book Plattform (Vital Source) mit 344.171 E-Books. Die SIU digitalisiert ihre Bestände zunehmend, um ein erfolgreiches E-Learning zu gewährleisten. Die Studierenden können sich auf der Plattform VitalSource registrieren und haben dann nach dem Download zwei Jahre Zugang zum E-Book. Die Nutzung von lizenzierten Datenbanken und elektronischen Medien, auch über einen externen Zugang, ist für Hochschulangehörige kostenlos möglich. Die Studierenden können außerdem durch Fernleihe Literatur aus jeder Universitätsbibliothek in Deutschland bestellen. Die Studierenden können zudem die Bibliotheken der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg und der Universität Mannheim nutzen und die dortige Literatur entleihen.

Die Studiengänge verfügen nicht über gesondertes nichtwissenschaftliches Personal. Die Unterstützungsstruktur ist standortübergreifend organisiert und besteht aus den folgenden Mitarbeiter\_innen: *Campus Director, Campus Registrar, Academic Student Advisor, Financial Aid Officer, Bursar, Student Services* (zwei Mitarbeiter\_innen), *Director of Admissions, Senior Admissions Representative* (zwei Mitarbeiter\_innen), *Admissions Manager, Library Coordinator*.

Die SIU nutzt die elektronische Lehr- und Lernplattform „Blackboard“.

## **b) Studiengangsspezifische Bewertung**

### **Studiengang 01: Bachelor of Arts International Relations and Diplomacy**

#### **Sachstand**

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte: Alle Studiengänge

#### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Gutachter\_innen konnten sich anhand des Videos zu den Räumlichkeiten, welches die Hochschule aufgrund der aktuellen Coronapandemie bereitwillig gedreht und zur Verfügung gestellt hat, ein Bild der Ausstattung und Raumgrößen machen. Sie konnten sich davon überzeugen, dass für die Durchführung der Studiengänge ausreichend viele Lehrräume mit einer guten Ausstattung zur Verfügung stehen und die Studierenden hier unter angemessenen Bedingungen arbeiten und lernen können. Die Studierenden haben außerdem im Gespräch positiv hervorgehoben, dass die Online-Kurse via Blackboard im Rahmen der Coronapandemie gut funktioniert haben und die Lehrenden technische Probleme direkt beheben konnten.

Die Personalausstattung für unterstützende und nichtwissenschaftliche Bereiche der Hochschule wird von der Gutachtergruppe ebenso positiv bewertet.

#### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

### **Studiengang 02: MA International Relations and Diplomacy**

#### **Sachstand**

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte: Alle Studiengänge

#### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Siehe Bewertung zu Studiengang 01: Bachelor of Arts International Relations and Diplomacy.

#### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

### **Prüfungssystem [\(§ 12 Abs. 4 MRVO\)](#)**

#### **a) Studiengangsübergreifende Aspekte**

#### **Sachstand**

Das Prüfungssystem der SIU ist an der amerikanischen Bildungstradition orientiert. Die Prüfungsregelungen sind im Katalog und in den Modulhandbüchern einsehbar. Die Prüfungen finden kursbegleitend und -abschließend statt. Mithilfe von mindestens zwei Prüfungen soll den Studierenden die Möglichkeit gegeben werden, ihr Wissen in vielfältiger Form darzulegen und damit potentielle Schwächen auszugleichen. Die Lehrenden können sich durch die unterschiedlichen Prüfungsformen ein Bild der Fähigkeiten ihrer Studierenden machen. Die Prüfungsleistung umfasst in jedem Kurs zwei schriftliche Prüfungen, ein *Midterm Exam* und ein *Final Exam*. Das *Midterm Exam* findet am Ende der zweiten Kurswoche statt (i. d. R. donnerstags), das *Final Exam* findet am Ende der vierten Kurswoche statt (i. d. R. donnerstags). Die Prüfungen setzen sich i. d. R. aus einer Hausarbeit (*Paper*) und einer Klausur (*Exam*) oder zwei Klausuren zusammen. Sie können aber auch Präsentationen und Projekte beinhalten. Zudem gibt es *Weekly Discussion-Based Course Assessments*, die kursspezifisch von den Lehrenden ausgewählt werden und Quizze, die Abgabe von Hausaufgaben, Essays und Gruppenarbeiten beinhalten können.

Die Rahmenbedingungen der Prüfungen werden ausführlich in den Modulhandbüchern beschrieben und zu Beginn jeden Kurses an die Studierenden ausgehändigt sowie im Lernmanagementsystem Blackboard geteilt. Die Prüfungsinhalte orientieren sich laut Programmverantwortlichen an den definierten Lernergebnissen und nehmen klaren Bezug auf die Kompetenzziele.

Sowohl Prüfungen als auch Kursaktivitäten werden mithilfe der Noten A bis F (basierend auf dem *U.S. Grading System*) bewertet. Die Endnote eines Kurses ergibt sich aus der prozentualen Gewichtung der Einzelnoten, die im Modulhandbuch festgelegt ist. Das Prüfungsergebnis der kursbegleitenden Prüfung muss spätestens in der darauffolgenden Woche vorliegen, das Ergebnis der kursabschließenden Prüfung muss spätestens 72 Stunden später vorliegen und für die Studierenden im Lernmanagementsystem Blackboard einsehbar sein.

Die Studierenden werden stets über ihre akademischen Leistungen im Rahmen des Satisfactory Academic Progress (SAP) von Studienverwaltung und Studiendekan\_in informiert. Mithilfe von SAP können sie ihren Lernfortschritt auf der Basis qualitativer und quantitativer Leistungen, d. h. anhand von Notendurchschnitt und Abschlussquote der Kurse, verfolgen. Am Ende jedes Semesters werden der Notendurchschnitt und die Abschlussquote evaluiert. Studierende, die keinen erfolgreichen Fortschritt verzeichnen können, werden für ein bis zwei Semester einer akademischen Warnung ausgesetzt bis ein erfolgreiches Studium in Regelstudienzeit wieder möglich ist.

Aufgrund der prozentualen Notenverteilung auf die unterschiedlichen Prüfungsleistungen eines Kurses können Studierende auch einen Kurs bestehen, wenn sie eine Prüfung nicht bestehen. Nicht bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden. Bestehen die Studierenden einen Kurs nicht, können sie den ganzen Kurs höchstens einmal wiederholen. Aus Krankheitsgründen versäumte Prüfungen können innerhalb von 20 Tagen nachgeholt werden.

Den Prozess zur Erstellung der Bachelorarbeit beginnt für die Studierenden im dritten Studienjahr im Rahmen des Kurses *CA 497 Capstone*. In diesem sollen die Studierenden Fähigkeiten im wissenschaftlichen Arbeiten erwerben, um ein Exposé für ihre Bachelorarbeit zu verfassen. Im Masterstudiengang beginnt der Prozess zur Erstellung der Masterarbeit in den ersten sechs Monaten des Masterstudiums im Rahmen des Kurses *BA 589 Methods of Research and Analysis*. Die Studierenden stimmen in enger Absprache mit der bzw. dem Lehrenden das Thema der Abschlussarbeit und den Zeitplan ab. Im Anschluss an den Kurs wird die Abschlussarbeit studienbegleitend verfasst. (vgl. hierzu § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 Curriculum)

Die Studierenden können die Thesis auch in einer Organisation oder einem Unternehmen verfassen. In diesem Fall können sie auch zwei Betreuer\_innen wählen, zum einen die/den Lehrende\_n vor Ort und zum anderen eine Ansprechperson innerhalb der Organisation bzw. des Unternehmens. Die Abschlussarbeit kann bis zum Ende des letzten Kurses verfasst werden. Unter berechtigten Umständen kann eine Verlängerung von sechs Monaten beantragt werden. Zwei Wochen nach Abgabe der Abschlussarbeit müssen die Studierenden ihre Abschlussarbeit vor drei Lehrenden (inklusive der/dem Betreuer\_in) präsentieren und verteidigen. Die Abschlussarbeit wird sowohl im Bachelor- als auch im Masterstudium nicht benotet, sondern als bestanden oder nicht bestanden bewertet.

## **b) Studiengangsspezifische Bewertung**

### **Studiengang 01: Bachelor of Arts International Relations and Diplomacy**

#### **Sachstand**

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte: Alle Studiengänge

Anhand des Datenblattes (Kapitel 4.1 *Daten zum Studiengang*) ist erkennbar, dass im Zeitraum von September 2016 bis Februar 2021 vorwiegend befriedigende und gute sowie vereinzelt auch sehr gute und ausreichende Abschlussnoten vergeben wurden.

#### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Prüfungsformen ermöglichen nach der Bewertung durch die Gutachtergruppe eine grundsätzliche Überprüfung der Lernergebnisse und sind modulbezogen sowie kompetenzorientiert. Die hochschulweit festgelegten Prüfungsformen sind unmittelbar auf die feststehenden Lernziele des jeweiligen Kurses bezogen. So wird sichergestellt, dass die Lernziele durch die Studierenden erreicht werden. Die Prüfungen sind so ausgestaltet, dass eine Vielfalt an unterschiedlichen Prüfungsformen besteht.

Die Abschlussarbeit wird gemäß Begründung zu § 4 StAkkrVO als „ein unabdingbares Qualitätsmerkmal für alle Studiengänge“ verstanden. Die Gutachtergruppe schließt sich demnach der formalen Auflage zu § 8 *Leistungspunktesystem*<sup>10</sup> an und legt fest, dass für die Bachelorarbeit ECTS-Leistungspunkte vergeben werden müssen. Dies sieht sie insbesondere als kritisch an, da sogar für Basiskurse („general education courses“) ECTS-Leistungspunkte vergeben werden, nicht aber für eine eigenständige wissenschaftliche Arbeit. Weiterhin empfiehlt sie, dass eine Benotung der Bachelorarbeit erfolgt, die die Vergleichbarkeit mit einem deutschen Hochschulabschluss fördert.

Um der Auflage zu folgen, hat die Hochschule im Rahmen der Stellungnahme erläutert, dass sie diese Änderung bei der amerikanischen Akkreditierungsbehörde zunächst beantragen muss. Die SIU plant für die Bachelorarbeit sechs ECTS-Leistungspunkte zu vergeben und diese zu benoten. Diese Planung wird von der Gutachtergruppe sehr positiv bewertet. Um die Umsetzung zu garantieren, werden die Auflage zur Vergabe von ECTS-Leistungspunkten sowie die Empfehlung zur Benotung jedoch aufrechterhalten.

Das Datenblatt (Kapitel 4.1 *Daten zum Studiengang*) lässt eine Varianz der Abschlussnoten erkennen und schließlich auf eine faire Bewertung der Studierenden schließen. Diesen Sachverhalt bewertet die Gutachtergruppe als unkritisch.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist nicht erfüllt.

Die Gutachtergruppe schlägt folgende Auflage vor:

- Die Abschlussarbeit wird gemäß Begründung zu § 4 StAkkrVO als „ein unabdingbares Qualitätsmerkmal für alle Studiengänge“ verstanden. Die Gutachtergruppe schließt sich demnach der formalen Auflage zu § 8 *Leistungspunktesystem* an und legt fest, dass für die Bachelorarbeit ECTS-Leistungspunkte vergeben werden müssen.

Die Gutachtergruppe gibt folgende Empfehlung:

- Die Bachelorarbeit sollte benotet werden, damit die Vergleichbarkeit mit einem deutschen Hochschulabschluss gefördert wird.

## **Studiengang 02: MA International Relations and Diplomacy**

---

<sup>10</sup> Auflage 2: Die Abschlussarbeit wird nicht im Rahmen eines Moduls, sondern studienbegleitend verfasst. Für sie werden keine ECTS-Leistungspunkte vergeben. Gemäß § 8 Abs. 3 StAkkrVO muss die Abschlussarbeit im Bachelorstudium einen Umfang von sechs bis zwölf ECTS-Leistungspunkte besitzen, im Masterstudium hingegen einen Umfang von 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. Die Hochschule muss den Bearbeitungsumfang festlegen und entsprechend den Vorgaben ECTS-Leistungspunkte für die Abschlussarbeiten vergeben.

## Sachstand

Siehe a) Studiengangübergreifende Aspekte: Alle Studiengänge

Anhand des Datenblattes (Kapitel 4.1 *Daten zum Studiengang*) ist erkennbar, dass im Zeitraum von September 2016 bis Februar 2021 vorwiegend gute bis sehr gute Abschlussnoten sowie eine befriedigende Abschlussnote vergeben wurden.

## Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Prüfungsformen ermöglichen nach der Bewertung durch die Gutachtergruppe eine grundsätzliche Überprüfung der Lernergebnisse und sind modulbezogen sowie kompetenzorientiert. Die hochschulweit festgelegten Prüfungsformen sind unmittelbar auf die feststehenden Lernziele des jeweiligen Kurses bezogen. So wird sichergestellt, dass die Lernziele durch die Studierenden erreicht werden. Die Prüfungen sind so ausgestaltet, dass eine Vielfalt an unterschiedlichen Prüfungsformen besteht.

Die Abschlussarbeit wird gemäß Begründung zu § 4 StAkkrVO als „ein unabdingbares Qualitätsmerkmal für alle Studiengänge“ verstanden. Die Gutachtergruppe schließt sich demnach der formalen Auflage zu § 8 *Leistungspunktesystem*<sup>11</sup> an und legt fest, dass für die Masterarbeit ECTS-Leistungspunkte vergeben werden müssen. Dies sieht sie insbesondere als kritisch an, da sogar für Basiskurse („general education courses“) im Bachelorstudiengang ECTS-Leistungspunkte vergeben werden, nicht aber für eine eigenständige wissenschaftliche Abschlussarbeit im Rahmen des Masterstudiums. Weiterhin fordert sie, dass eine Benotung der Masterarbeit erfolgt, die die Vergleichbarkeit mit einem deutschen Hochschulabschluss gewährleistet und das Niveau der Abschlussarbeit anhebt.

Um der Auflage zu folgen, hat die Hochschule im Rahmen der Stellungnahme erläutert, dass sie diese Änderung bei der amerikanischen Akkreditierungsbehörde zunächst beantragen muss. Die SIU plant für die Masterarbeit 18 ECTS-Leistungspunkte zu vergeben und diese zu benoten. Diese Planung wird von der Gutachtergruppe sehr positiv bewertet. Um die Umsetzung zu garantieren, wird die Auflage jedoch aufrechterhalten.

Das Datenblatt (Kapitel 4.1 *Daten zum Studiengang*) lässt eine Varianz der Abschlussnoten erkennen und schließlich auf eine faire Bewertung der Studierenden schließen. Diesen Sachverhalt bewertet die Gutachtergruppe als unkritisch.

## Entscheidungsvorschlag

---

<sup>11</sup> Auflage 2: Die Abschlussarbeit wird nicht im Rahmen eines Moduls, sondern studienbegleitend verfasst. Für sie werden keine ECTS-Leistungspunkte vergeben. Gemäß § 8 Abs. 3 StAkkrVO muss die Abschlussarbeit im Bachelorstudium einen Umfang von sechs bis zwölf ECTS-Leistungspunkte besitzen, im Masterstudium hingegen einen Umfang von 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. Die Hochschule muss den Bearbeitungsumfang festlegen und entsprechend der Vorgaben ECTS-Leistungspunkte für die Abschlussarbeiten vergeben.

Kriterium ist nicht erfüllt.

Die Gutachtergruppe schlägt folgende Auflage vor:

- Die Abschlussarbeit wird gemäß Begründung zu § 4 StAkkrVO als „ein unabdingbares Qualitätsmerkmal für alle Studiengänge“ verstanden. Die Gutachtergruppe schließt sich demnach der formalen Auflage zu § 8 *Leistungspunktesystem* an und legt fest, dass für die Masterarbeit ECTS-Leistungspunkte vergeben werden müssen. Weiterhin fordert sie, dass eine Benotung der Masterarbeit erfolgt, die die Vergleichbarkeit mit einem deutschen Hochschulabschluss gewährleistet und das Niveau der Abschlussarbeit anhebt.

## **Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))**

### **a) Studiengangübergreifende Aspekte**

#### **Sachstand**

Die Studierenden werden vor Ort durch die Studienverwaltung, die/den Studiendekan\_in und Studienberater\_innen kontinuierlich betreut. Die Studierenden können aber auch von den unterschiedlichen Beratungsservices der gesamten Hochschule profitieren, die z. B. auch online abrufbar sind. Auf dem Heidelberger Campus befindet sich der Studierendenservice und das *Financial Support Office*. Es gibt zudem eine\_n Karriereberater\_in, die/der unterschiedliche Workshops anbietet, wie z. B. zu Praktika, zum Einstieg ins Berufsleben und zum Bewerbungstraining (Schreiben von deutschen/englischen Lebensläufen, Vorstellungsgespräche etc.). Die Beratung erfolgt zudem auf persönlicher Ebene, falls es um konkrete Berufsmöglichkeiten und Praktika geht. Die Studierenden können außerdem Nachhilfe von ihren Lehrenden oder z. B. durch die Webseite [www.tutor.com](http://www.tutor.com) sowie durch die Kahn Academy via Blackboard erhalten.

Bei persönlichen Problemen können die Studierenden eine psychologische Beratung durch eine Psychologin bzw. einen Psychologen in Anspruch nehmen, die/der zweimal pro Monat sowie zusätzlich am Orientierungstag vor Studienbeginn am Campus aufzufinden ist.

Aufgrund des monatlichen Kurssystems gibt es keine Überschneidungen der Kurse sowie Prüfungen. Jeder Kurs umfasst sechs ECTS-Leistungspunkte und eine Arbeitsbelastung von 45 Stunden Präsenzstudium sowie 135 Stunden für das Selbststudium (vgl. hierzu § 8 *Leistungspunktesystem*). Die/der Studienverwalter\_in verwaltet die Kursanmeldungen und lässt die Studierenden nur zu, wenn sie die entsprechenden Voraussetzungen erfüllen. Die durchschnittliche Betreuungsrate der Lehrenden zu den Studierenden beträgt in allen Studiengängen 1:15, d. h. ein Kurs besteht aus maximal 15 Studierenden, ansonsten wird der Kurs geteilt.

Die SIU versucht weiterhin, die Studierbarkeit durch Stipendienprogramme zu gewährleisten. Die SIU nimmt an den *U. S. Federal Financial Aid Title IV Programs* (autorisiert durch den Higher

Education Act von 1965) teil, die folgende Stipendien anbieten: *Federal Pell Grants, Federal Supplemental Educational Opportunity Grants, Iraq and Afghanistan Service Grants, Federal Direct Stafford and PLUS Loans, Federal Work Study*. Studierende mit US-amerikanischer Staatsangehörigkeit können diese Stipendien in Anspruch nehmen. Zudem werden elf weitere Stipendienprogramme sowie das *Work-Study Program* von der SIU angeboten. Im Rahmen des Bewerbungsprozesses um einen Studienplatz können sich die Studierenden auch für ein Stipendium bewerben. Eine intensive Beratung zu den Stipendienprogrammen, dem Bewerbungsprozess und den Rückzahlungsmöglichkeiten erfolgt durch die/den Finanzhilfenberater\_in der SIU Heidelberg.

## **b) Studiengangsspezifische Bewertung**

### **Studiengang 01: Bachelor of Arts International Relations and Diplomacy**

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte: Alle Studiengänge

#### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Nach Ansicht der Gutachter\_innen werden angemessene Maßnahmen eingesetzt, um die Studierbarkeit in den Studiengängen sicherzustellen. Dazu gehören vor allem ein planbarer und verlässlicher Studienbetrieb, die Überschneidungsfreiheit der Veranstaltungen und Prüfungen sowie ein angemessener Arbeitsaufwand pro Kurs und Semester. Die Studierenden und Absolvent\_innen haben im Gespräch die Betreuung durch die Lehrenden sowie die schnelle Kommunikation positiv hervorgehoben. Den Studierenden stehen geeignete Ansprechpartner\_innen bei Fragen zu Studium, Stipendien und Berufseinstieg sowie bei Problemen zur Verfügung. Die Studierenden und Absolvent\_innen haben außerdem die Flexibilität sowie Effizienz des monatlichen Kurssystems positiv hervorgehoben. Auch die Gutachtergruppe erachtet den Studienbetrieb, der Flexibilität und Überschneidungsfreiheiten ermöglicht, als sehr vorteilhaft.

In den Trimestern sind jeweils 24 ECTS-Leistungspunkte zu erbringen (vgl. hierzu § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 Curriculum). Die Kurse setzen sich aus mehreren Studien- und Prüfungsleistungen zusammen. Dies entspricht zwar nicht § 12 Abs. 5 Nr. 4 StAkkrVO dahingehend, dass in der Regel pro Modul eine Prüfung vorgesehen ist, liegt aber darin begründet, dass es sich hier um eine amerikanische Hochschule handelt, die den Aufbau ihrer Kurse naturgemäß an der amerikanischen Bildungstradition orientiert. Damit ist nach Ansicht der Gutachtergruppe die Kursgestaltung hinsichtlich der Prüfungen schlüssig begründet. Die Studierenden haben im Gespräch bestätigt, dass dies keinen Hinderungsgrund für die Studierbarkeit darstellt und sie mit dem System sehr zufrieden sind. Die Gutachtergruppe konnte sich davon überzeugen, dass ein Studium in Regelstudienzeit möglich ist (vgl. hierzu auch Kapitel 4.1 Daten zum Studiengang).

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

## **Studiengang 02: MA International Relations and Diplomacy**

### **Sachstand**

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte: Alle Studiengänge

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Siehe Bewertung zu Studiengang 01: Bachelor of Arts International Relations and Diplomacy.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

## **Besonderer Profilspruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))**

### **Sachstand**

Aufgrund ihrer Verankerung im amerikanischen Studiensystem sind die Studiengänge durch einen besonderen Profilspruch gekennzeichnet. Als private amerikanische Hochschule mit Verwaltungssitz in Tampa und den Standorten Heidelberg, Madrid, Paris und Tampa zeichnet sich die SIU zudem durch ein internationales Profil aus. Die Studiengänge sind demnach auf internationale Studierende ausgerichtet.

Die SIU bietet ihre Studienangebote in unterschiedlichem Umfang an allen Standorten mit den gleichen Studieninhalten an, sodass eine Mobilität zwischen den SIU-Campussen problemlos möglich ist. Gemäß dem Leitbild der Hochschule sollen die Studierenden durch das Studium an der SIU arbeitgebergeleitete Fähigkeiten und Kenntnisse sowie interkulturelle Kompetenzen, wie z. B. durch intensiven Austausch mit internationalen Studierenden, das Erlernen von Fremdsprachen in Sprachkursen und die Wechselmöglichkeit zwischen den unterschiedlichen SIU-Standorten, erlangen. Das Ziel ist es, die Studierenden für eine berufliche Tätigkeit in Führungs- und Managementfunktionen im internationalen Bereich vorzubereiten.

Die Studierenden haben außerdem seit 2014 die Möglichkeit durch die Absolvierung zusätzlicher Kurse einen zweiten Abschluss der University of Roehampton zu erwerben. Weitere Ausführungen hierzu sind unter *§ 20 Hochschulische Kooperationen* zu finden.

## **b) Studiengangsspezifische Bewertung**

### **Studiengang 01: Bachelor of Arts International Relations and Diplomacy**

## **Sachstand**

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte: Alle Studiengänge

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Das Studiengangskonzept weist ein besonderes Profil auf, das sich einerseits aus dem internationalen Charakter der Hochschule und andererseits durch die Möglichkeit der Absolvierung eines zweiten Abschlusses an der University of Roehampton ergibt. Diesem wird nach Ansicht der Gutachtergruppe vollumfänglich Rechnung getragen.

Am Standort Heidelberg sind ca. 40 unterschiedliche Nationalitäten aus aller Welt vertreten (siehe hierzu auch § 15 *Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich*). Die Zielgruppe der Hochschule sind internationale Studierende, die aus dem Ausland kommen, um am gewünschten Standort einen amerikanischen Abschluss zu erlangen. Demnach werden am Standort Heidelberg die Kulturen der Studierenden, die deutsche Kultur des Standortes sowie die amerikanische Studienkultur gebündelt. Weiterhin wird Internationalität durch den Intercampus Transfer gefördert (vgl. hierzu auch § 12 Abs. 1 Satz 4 *Mobilität*).

Die amerikanische Struktur der Studiengänge vermittelt einen planbaren und zuverlässigen Studienverlauf. Lehr- und Lernformate sind an die Gegebenheiten des amerikanischen Systems angepasst und bieten den Studierenden eine hohe Flexibilität. (vgl. hierzu auch § 12 Abs. 5 *Studierbarkeit*)

Die Verzahnung der Studiengänge mit dem Abschluss der University of Roehampton scheint insgesamt gut durchführbar zu sein: Die Qualität der Kurse wird durch die gemeinsame Kommission der Hochschulen sichergestellt. Die Studierenden sind mit dieser Option sehr zufrieden. (siehe hierzu auch § 20 *Hochschulische Kooperationen*)

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

## **Studiengang 02: MA International Relations and Diplomacy**

### **Sachstand**

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte: Alle Studiengänge

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Siehe Bewertung zu Studiengang 01: Bachelor of Arts International Relations and Diplomacy.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

## Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

### Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

#### a) Studiengangsübergreifende Aspekte

##### Sachstand

Die SIU gewährleistet laut Selbstbericht durch unterschiedliche Komitees, dass ihre Studiengänge den aktuellen fachlichen Anforderungen der jeweiligen Disziplin und den Ansprüchen des Arbeitsmarkts entsprechen. Auf dem Campus befinden sich das *Curriculum Review Committee* und das *Program Oversight Committee*. Weiterentwicklungen der Studiengänge werden zunächst in diesen Gremien besprochen, bevor sie an die/den Provost der Hochschule weitergereicht und im *Academic Leadership Committee* diskutiert werden, in welchem alle Standorte der SIU vertreten sind.

Das *Curriculum Review Committee* besteht aus vier bis sechs Lehrenden, der/dem Studiendekan\_in und einer Studierendenvertretung. Die Treffen finden zweimal im Jahr statt, um die Daten der Lehrveranstaltungsevaluationen, Empfehlungen der Lehrenden und Umfeldbeobachtungen hinsichtlich der Qualität der Curricula zu besprechen. Die Aufgabe des Komitees ist es, Vorschläge zur Weiterentwicklung und ggf. Verbesserung der Kurse und der Modulbeschreibungen auszuarbeiten und diese an das *Academic Leadership Committee* weiterzuleiten.

Den Studiengängen stehen zudem je Studiengang vier bis sechs Lehrende, die/der Studiendekan\_in, eine Studierendenvertretung und eine externe Fachexpertin bzw. ein externer Fachexperte im Rahmen des *Program Oversight Committees* zur Verfügung. Die Treffen finden zweimal im Jahr statt. Die jeweiligen Komitees achten darauf, dass die Curricula kohärent, relevant und qualitativ sind. Die Relevanz für Unternehmen und Industrie wird durch die/den externe\_n Fachexpertin/-experten kontinuierlich überprüft. Die Hauptaufgabe des Komitees ist die Überprüfung der Aktualität von Kursmaterialien und Prüfungsmethoden. Zudem überprüft es die Zulassungsvoraussetzungen, Quoten der Studienanfänger\_innen, Studienabbrecher\_innen und des Studienerfolgs sowie die Arbeitsbelastung der Studierenden. Diese Daten werden vor dem Hintergrund der Relevanz, Qualität und Effektivität der jeweiligen Studiengänge betrachtet.

Aufgrund der Möglichkeit des Erwerbs eines zweiten Abschlusses an der University of Roehampton ist die SIU Teil des *The University of Roehampton Monitoring Committees* (siehe hierzu § 20 *Hochschulische Kooperationen*), durch welches ein Austausch zur fachlichen Aktualität der Studienangebote stattfindet.

Durch die Teilnahme an Konferenzen und Workshops sowie durch Forschungsaktivitäten können die Lehrenden den fachlichen Diskurs auf nationaler und internationaler Ebene aktiv verfolgen (siehe hierzu auch § 12 Abs. 2 *Personelle Ausstattung*).

## **b) Studiengangsspezifische Bewertung**

### **Studiengang 01: Bachelor of Arts International Relations and Diplomacy**

#### **Sachstand**

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte: Alle Studiengänge

#### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen sind nach Ansicht der Gutachter\_innen im Studiengang grundsätzlich gewährleistet. Die Gutachtergruppe schätzt die Vielzahl an Gremien, die den internen Austausch zu aktuellen Entwicklungen sicherstellen und die kontinuierliche Diskussion zu fachlich-inhaltlichen Anforderungen und methodisch-didaktischen Ansätzen des Curriculums ermöglichen. Dies wird zudem durch die Vernetzungen der Lehrenden zur Berufspraxis sowie die Teilnahme an Konferenzen, Workshops und eigene Forschungsaktivitäten gestärkt. Durch die hochschulweite Abstimmung aller Standorte ergeben sich aber auch lange Überarbeitungszeiten von Inhalten, wie im Gespräch mit der Campusleitung deutlich wurde, da beispielsweise Änderungen der Curricula alle Standorte betreffen und hierfür alle Instanzen involviert werden müssen. Ein geregelter und hochschulweiter Ablauf ist essentiell und an dieser Stelle gegeben.

#### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

### **Studiengang 02: MA International Relations and Diplomacy**

#### **Sachstand**

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte: Alle Studiengänge

#### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Siehe Bewertung zu Studiengang 01: Bachelor of Arts International Relations and Diplomacy.

#### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

### **Lehramt ([§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO](#))**

Nicht einschlägig.

## Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

### a) Studiengangübergreifende Aspekte

#### Sachstand

Laut Selbstbericht verbindet die SIU Qualitätsmanagement mit Qualitätssicherung, indem die Qualitätssicherung vor allem Lehre und Studium sowie die damit verbundenen Tätigkeiten betrifft und das Qualitätsmanagement die Weiterentwicklung, Evaluation und das Monitoring der Prozesse fokussiert.

Die Hochschule verfügt über ein Qualitätssicherungskonzept, das sich aus unterschiedlichen Komitees und Maßnahmen zusammensetzt. Dazu gehören auch die in § 13 Abs. 1 genannten Komitees, wie das *Curriculum Review Committee* und das *Program Oversight Committee*, das hochschulweite *Academic Leadership Committee* sowie das kooperative *The University of Roehampton Monitoring Committee* (siehe hierzu § 20 Hochschulische Kooperationen).

Zudem gibt es den *Faculty Council*, der ein zentrales akademisches Gremium der Hochschule ist, Empfehlungen zu Richtlinien gibt und zweimal jährlich tagt. Jeder Campus besitzt einen eigenen Rat, der der/dem Provost Bericht erstattet. Der *Faculty Council* überprüft neue Studiengänge sowie große Überarbeitungen bereits existierender Studiengänge und neue sowie überarbeitete Richtlinien.

Die genannten Gremien arbeiten als interner Qualitätssicherungsmechanismus zusammen, um die Studiengänge weiterzuentwickeln und den Studienerfolg sicherzustellen. Die Campusleitung, die/der Studiendekan\_in und die/der Studienverwalter\_in stehen laut Selbstbericht im ständigen Austausch mit diesen Gremien.

Weitere Gremien sind zudem der *Student Council* und das *Library Committee*. Die Studentische Selbstverwaltung der SIU wird durch den *Student Council* bzw. das *Student Government* sichergestellt. Der *Student Council* setzt sich für studentische Rechte und Verantwortungen an der Hochschule ein und repräsentiert die Interessen der Studierenden. Der Studierendenservice, die/der Studiendekan\_in und die Campusleitung arbeiten eng mit dem *Student Council* zusammen, um die Studierenden erfolgreich durch ihr Studium zu führen. In Zusammenarbeit mit den Studierenden, Lehrenden und dem Studierendenservice organisiert der *Student Council* studentische Aktivitäten akademischer und nichtakademischer Art. Das *Library Committee*, bestehend aus der/dem Bibliothekar\_in, der/dem Studiendekan\_in, zwei bis drei Lehrenden und einer Studierendenvertretung aus dem *Student Council* ist mit der strategischen Planung der akademischen Ressourcen, wie Literatur, Recherchemöglichkeiten, digitale Datenbanken etc. betraut.

Der Fokus der Qualitätssicherung liegt auf der Gewährleistung der Studierbarkeit und des Studienerfolgs der Studierenden. Hierzu gehören vor allem Lehrveranstaltungsevaluationen, Studierenden- und Absolventenbefragungen sowie Evaluationen der Lehrenden (vgl. hierzu auch § 12 Abs. 2 *Personelle Ausstattung*). Die Ergebnisse werden in den entsprechenden Gremien besprochen und die daraus entwickelten Maßnahmen werden entweder in Town Hall Meetings oder via E-Mail an die Studierenden kommuniziert.

Darüber hinaus besitzt die SIU außerdem folgende Instrumente der Qualitätssicherung:

Der *Campus Effectiveness Plan* (CEP) gibt als standortinterner Strategieplan Anhaltspunkte für eine kontinuierliche Überprüfung und Evaluation. Er gilt als Anforderung für die Akkreditierung durch amerikanische Akkreditierungsverbände. Der Plan beinhaltet eine umfassende Bewertung und Evaluation der Hochschule, um klare Leistungsindikatoren und Lösungsansätze zur Weiterentwicklung und Verbesserung der Hochschule sowie der Studiengänge zu formulieren. Das *Campus Effectiveness Committee*, bestehend aus der Hochschulleitung des Standorts Heidelberg, der/dem Direktor\_in für Zulassungen, der/dem Studiendekan\_in, den Programmverantwortlichen, der/dem Studienverwalter\_in, dem Studierendenservice, der/dem Karriereberater\_in und der/dem Bibliothekar\_in, tagt hierzu vierteljährlich mit dem Ziel, die Studiengänge, Verwaltungsprozesse, Richtlinien und Verfahren an der Hochschule durch die Etablierung und Sicherstellung von Prozessen der kontinuierlichen Evaluation, Überprüfung und Verbesserung zu optimieren.

Ein weiteres Instrument ist der *Satisfactory Academic Progress Report* (SAP), der genutzt wird, um den akademischen Fortschritt der Studierenden zu überprüfen (vgl. hierzu auch § 12 Abs. 4 *Prüfungssystem*). Das System wird durch die/den Studiendekan\_in und die Studienverwaltung verwaltet. Damit die Studierenden ihr Studium in Regelstudienzeit abschließen können, müssen sie einen guten Notendurchschnitt und eine hohe Kursabschlussquote vorweisen. Bei Studierenden, die keinen erfolgreichen Fortschritt verzeichnen können und einer dauerhaften akademischen Warnung ausgesetzt sind, muss das *Academic Leadership Committee* hinzugezogen werden. Grenzfälle und mildernde Umstände werden dann begutachtet. Die/der Provost hat aber die finale Entscheidung darüber, ob die Studierenden ihr Studium fortsetzen können.

Die SIU verfügt über ein aktives und wachsendes Alumninetzwerk, welches die Absolvent\_innen auf der ganzen Welt miteinander vernetzt. Die Absolvent\_innen, die Teil des Alumninetzwerks sind, empfehlen potentiellen Studierenden die Hochschule, veranstalten Absolvententreffen und unterstützen Studierende mithilfe ihrer eigenen beruflichen Netzwerke bei der Praktikums- und Arbeitssuche.

Die Studierendenverwaltung steht mit den Absolvent\_innen regelmäßig in Kontakt. Erfolgt eine Anstellung, erhalten die Absolvent\_innen und Arbeitgeber\_innen unter Einhaltung der Daten-

schutzrichtlinien ein Formular zur Stelle und zum Unternehmen, um den Verbleib zu dokumentieren. Diese Informationen werden vierteljährlich an die amerikanische Akkreditierungsbehörde versandt.

## **b) Studiengangsspezifische Bewertung**

### **Studiengang 01: Bachelor of Arts International Relations and Diplomacy**

#### **Sachstand**

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte: Alle Studiengänge

#### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Durch das bestehende Qualitätsmanagementsystem ist aus Sicht der Gutachtergruppe sichergestellt, dass ein kontinuierliches Monitoring im Studiengang erfolgt. Der Studiengang kann sowohl auf hochschulweite als auch auf fakultätsinterne Maßnahmen zurückgreifen. Unterschiedliche Gremien und Instrumente gewährleisten die Weiterentwicklung der Studiengänge und die Sicherstellung des Studienerfolgs. Die Studierenden werden im Rahmen von Evaluationen in die Prozesse eingebunden und grundsätzlich über die Ergebnisse sowie daraus abgeleiteten Maßnahmen informiert. Eine Überprüfung der Maßnahmen ist durch das *Campus Effectiveness Committee* vorgesehen. Ein geschlossener Regelkreis ist somit gegeben.

Die Gutachtergruppe empfiehlt allerdings eine Institutionalisierung der informellen Prozesse der Qualitätssicherung: Lehrevaluationen, die Besprechung der Ergebnisse mit den Lehrenden sowie die Besprechung der Ergebnisse und Maßnahmen mit den Studierenden sollten festgelegt sein und regelmäßig durchgeführt werden.

Im Rahmen ihrer Stellungnahme hat die Hochschule ihre Prozesse erneut geschildert. Die Gutachtergruppe weist aber erneut daraufhin, dass ein institutionalisiertes Verfahren ein kohärentes Gesamtbild abbilden würde, sodass die Empfehlung zur Institutionalisierung der Prozesse der Qualitätssicherung weiterhin aufrechterhalten wird.

Campusweit verzeichnet die SIU eine Vermittlungsquote von 80 %. Auch die Absolvent\_innen haben im Gespräch bestätigt, dass sie durch ihr Studium sehr gut auf internationale Karrieren vorbereitet wurden und die praxisbezogene Ausbildung sehr hilfreich war, um eine Anstellung zu finden. Der Verbleib der Absolvent\_innen wird regelmäßig erhoben und dokumentiert.

#### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

Die Gutachtergruppe gibt folgende Empfehlung:

- Die informellen Prozesse der Qualitätssicherung sollten institutionalisiert werden: Lehrevaluationen, die Besprechung der Ergebnisse mit den Lehrenden sowie die Besprechung der Ergebnisse und Maßnahmen mit den Studierenden sollten festgelegt sein und regelmäßig durchgeführt werden.

## **Studiengang 02: MA International Relations and Diplomacy**

### **Sachstand**

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte: Alle Studiengänge

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Siehe Bewertung zu Studiengang 01: Bachelor of Arts International Relations and Diplomacy.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

Die Gutachtergruppe gibt folgende Empfehlung:

- Die informellen Prozesse der Qualitätssicherung sollten institutionalisiert werden: Lehrevaluationen, die Besprechung der Ergebnisse mit den Lehrenden sowie die Besprechung der Ergebnisse und Maßnahmen mit den Studierenden sollten festgelegt sein und regelmäßig durchgeführt werden.

## **Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich [\(§ 15 MRVO\)](#)**

### **a) Studiengangsübergreifende Aspekte**

#### **Sachstand**

Die Hochschule folgt dem „Civil Rights Act“ von 1964, dem „Title IX Amendment to the Education Amendments“ von 1972, „Section 504 des Rehabilitation Act“ von 1973, dem „Florida Human Rights Act“, dem „Americans with Disabilities Act“ von 1990, dem „Equal Employment Opportunity Act“ von 1972, den Übereinstimmungen des „Family Educational Rights and Privacy Act (FERPA; 20 U.S.C. § 1232g; 34 CFR Part 99)“ sowie den damit verbundenen staatlichen Vorschriften bezüglich der Veröffentlichung und Verbreitung studentischer Datensätze. Außerdem handelt die SIU entsprechend dem „United Kingdom Equality Act“ von 2010. Dies ist im Katalog verankert.

Die Förderung von Diversität entspricht dem kollektiven Selbstverständnis der SIU: Auf dem Campus sind ca. 40 unterschiedliche Nationalitäten aus aller Welt vertreten.

Am Standort Heidelberg hat die Campusleitung das Amt der Gleichstellungsbeauftragten inne. Darüber hinaus gibt es am Standort Tampa eine globale Gleichstellungsbeauftragte, die regelmäßig Webinare zu unterschiedlichen Themen anbietet, wie z. B. Workshops zum Umgang mit Diskriminierung oder auch zur Interkulturalität. Laut Aussagen der Hochschulleitung und der Studierenden besteht ein ausgeglichenes Geschlechterverhältnis unter den Lehrenden sowie Studierenden. Die Campusleitungen der SIU in Madrid, Paris und Heidelberg sind außerdem Frauen. Für die Kinderbetreuung werden laut Gespräch mit der Campusleitung individuelle Lösungen gefunden. Zudem hat die SIU Vereinbarungen mit Kitas in der Nähe der Hochschule für die Familien innerhalb der Schiller-Community geschlossen.

Entsprechend den gesetzlichen Regelungen (siehe oben) verpflichtet sich die SIU, angemessene Einrichtungen für Studierende (und Lehrende) mit Behinderung bereitzustellen. Der Campus ist demnach so aufgebaut, dass er barrierefrei zu erreichen und zu nutzen ist, z. B. durch große Flure und Türen, Aufzüge und behindertengerechte Toiletten. Studierende mit Behinderung müssen bei Studienbeginn ihre Beeinträchtigungen an die SIU kommunizieren. Hierzu müssen sie zudem ein ärztliches Gutachten einreichen, aus welchem hervorgeht, welche zusätzlichen Unterstützungsmaßnahmen benötigt werden, um das Studium erfolgreich zu absolvieren, wie z. B. Schreibzeitverlängerungen in Prüfungen und/oder bei der Lösung von Aufgaben im Unterricht, unterstützende Mentor\_innen und zusätzliche Ausstattung (Taschenrechner, adaptive Computersoftware, verstellbare Tische und Stühle etc.). Provost, Lehrende und die/der Studierende erhalten dann ein Genehmigungsschreiben der entsprechenden Unterstützungsmaßnahmen. Bei ungerechter Behandlung oder Diskriminierung kann die/der Studierende entsprechend den gesetzlichen Regelungen eine Klage einreichen.

Das *Academic Rules Committee* ist für Verletzungen und Beschwerden zuständig, die Konflikte zwischen Studierenden, sexuelle Belästigung oder Rassismus betreffen. Jeder Campus besitzt ein Regelungskomitee, das sich mit Beschwerden des Fehlverhaltens im sozialen Bereich befasst. Das Komitee bietet den Studierenden ein prozessuales Verfahren. Dies beinhaltet eine angemessene Benachrichtigung über die gegen sie/ihn erhobenen Vorwürfe, das Recht, ihren/seinen Fall und alle unterstützenden Beweise vorzulegen und eine unparteiische Entscheidung des jeweiligen Ausschusses. Für den Fall, dass das vom jeweiligen Komitee verhängte Rechtsmittel ein Ausschluss von der Hochschule ist, hat die/der Studierende das Recht, ihren/seinen Fall persönlich vorzutragen.

## **b) Studiengangsspezifische Bewertung**

### **Studiengang 01: Bachelor of Arts International Relations and Diplomacy**

#### **Sachstand**

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte: Alle Studiengänge

Anhand des Datenblattes (Kapitel 4.1 *Daten zum Studiengang*) ist erkennbar, dass im Zeitraum von September 2016 bis Februar 2021 von 42 Studienanfänger\_innen 25 Studierende weiblich waren.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Hochschule besitzt Maßnahmen, um die Gleichstellung der Geschlechter zu fördern und Studierende in besonderen Lebenslagen zu unterstützen. Sie handelt außerdem entsprechend den gesetzlichen Regularien. In den Gesprächen während der Begehung wurde deutlich, dass Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit für Lehrende und Studierende gleichermaßen eine Selbstverständlichkeit darstellt. Den barrierefreien Campus haben sowohl Campusleitung als auch Studierende positiv herausgestellt. Diskriminierung scheint außerdem kein Problem zu sein, da gerade Diversität als ein Alleinstellungsmerkmal der Hochschule fungiert. Sollte es dennoch Beschwerden hinsichtlich sexueller Belästigung und Rassismus geben, existiert das *Academic Rules Committee*, welches sich der Belange der Studierenden annimmt.

Eine Gleichstellungsbeauftragte existiert jeweils hochschulweit und campusintern. Mehr als die Hälfte der Studienanfänger\_innen im Zeitraum von September 2016 bis Februar 2021 waren weiblich. Im vorliegenden Studiengang herrscht somit ein relativ ausgeglichenes Geschlechterverhältnis.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

## **Studiengang 02: MA International Relations and Diplomacy**

### **Sachstand**

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte: Alle Studiengänge

Anhand des Datenblattes (Kapitel 4.1 *Daten zum Studiengang*) ist erkennbar, dass im Zeitraum von September 2016 bis Februar 2021 von 20 Studienanfänger\_innen elf Studierende weiblich waren.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Siehe Bewertung zu Studiengang 01: Bachelor of Arts International Relations and Diplomacy.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

### **Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 16 MRVO](#))**

Nicht einschlägig.

### **Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 19 MRVO](#))**

Nicht einschlägig.

### **Hochschulische Kooperationen ([§ 20 MRVO](#))**

#### **a) Studiengangsübergreifende Aspekte**

##### **Sachstand**

Die SIU pflegt eine Kooperation mit der University of Roehampton (UoR) in London. Der im Jahre 2014 unterzeichnete Kooperationsvertrag liegt vor, welcher Art und Umfang der Kooperation vor dem Hintergrund der Zuständigkeiten der jeweiligen Hochschule festlegt und die Qualitätskontrolle thematisiert. Beide Hochschulen sind gleichermaßen verantwortlich. Die Qualitätssicherung erfolgt durch das *University of Roehampton Monitoring Committee*, welches sich aus der/dem Provost, den Campusleitungen, den Studiendekan\_innen, den Studienverwalter\_innen und Mitgliedern der UoR zusammensetzt. Das Komitee tagt monatlich und dient als Kommunikationskanal zwischen den Hochschulen. Es ist für die Abstimmung und Überprüfung der Entwicklung, Verbesserung und Aktualität der Prozesse zuständig.

Im Rahmen der Kooperation können die Studierenden einen zweiten Abschlussgrad der UoR erwerben, indem sie die dafür zwingend vorgesehenen Kurse an der SIU absolvieren. Diese sind sowohl im Katalog als auch im Modulhandbuch gekennzeichnet. Die Kurse werden für den Abschluss der SIU in Heidelberg und für den Abschluss der UoR in London angerechnet. Wie in *§ 12 Abs. 4 Prüfungssystem* herausgestellt wurde, bestehen die Kurse an der SIU aus mehreren Prüfungsleistungen. Für die UoR ist zumeist nur eine (oder zwei) dieser Prüfungsleistungen relevant. Dies ist in den Modulhandbüchern gekennzeichnet. Die Prüfung wird im Rahmen des Kurses an der SIU absolviert und benotet. Im Anschluss wird die Prüfungsleistung und Benotung der SIU der/dem entsprechenden Lehrenden der UoR zur Verfügung gestellt sowie erneut separat begutachtet und bewertet. Dabei kann die Note von der Bewertung der SIU abweichen. Ebenso wird mit den in den Bachelor- und Masterstudiengängen zu verfassenden Abschlussarbeiten verfahren: Die Abschlussarbeit wird ebenso an der UoR eingereicht und zusätzlich benotet, da die Abschlussarbeiten der SIU nur als bestanden oder nicht bestanden bewertet werden (siehe hierzu auch *§ 12 Abs. 4 Prüfungssystem*). Weiterhin werden für die Abschlussarbeiten in den Bachelor- und Masterstudiengängen an der UoR 30 ECTS-Leistungspunkte (15 Credit Hours)

vergeben. Nach Absolvierung des Studiums werden zwei Abschlussgrade und separate Abschlussdokumente der SIU und der UoR vergeben.

Die Studierenden der SIU sind sowohl an der SIU als auch an der UoR eingeschrieben und können auf die Bibliothek und Datenbanken der UoR zurückgreifen. Ein Auslandsaufenthalt und die Belegung von Kursen an der UoR sind nicht vorgesehen. Ein SIU Intercampus Transfer ist auch in diesem Rahmen weiterhin möglich.

Die UoR ist durch die Quality Assurance Agency for Higher Education (QAA) akkreditiert; dies schließt auch die Kurse der SIU mit ein. Im Rahmen eines umfangreichen Validierungsprozesses hat die UoR der SIU im November 2020 bescheinigt, dass sie mit ihrem Lehrangebot ordnungsgemäß auf die Abschlüsse der UoR vorbereitet.

## **b) Studiengangsspezifische Bewertung**

### **Studiengang 01: Bachelor of Science in International Business**

#### **Sachstand**

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte: Alle Studiengänge

Im Studiengang müssen die Studierenden 25 der für die UoR gekennzeichneten Kurse der ohnehin 40 Kurse, die sie für den Abschluss der SIU absolvieren, belegen und sich diese für den Abschluss der UoR anrechnen lassen. Zusätzlich reichen sie ihre Abschlussarbeit bei der UoR ein.

Nach erfolgreicher Absolvierung des Studiums erhalten die Studierenden den Abschlussgrad Bachelor of Arts im Studiengang BA (Honors) in International Relations von der UoR verliehen.

#### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Der im Jahre 2014 unterzeichnete Kooperationsvertrag liegt vor, welcher Art und Umfang der Kooperation vor dem Hintergrund der Zuständigkeiten der jeweiligen Hochschule festlegt und die Qualitätskontrolle thematisiert. Beide Hochschulen sind gleichermaßen verantwortlich. Es besteht hierbei jedoch kein wechselseitiger Lehraustausch, sondern für die UoR ein Lehrimport durch die SIU, der zur Vergabe eines zweiten Abschlusses durch die UoR führt. Da dieses Vorgehen den britischen Regularien unterliegt, nimmt die Gutachtergruppe dies zur Kenntnis.

Da bislang keine Möglichkeit für die Studierenden der SIU besteht, ein Auslandssemester an der UoR zu absolvieren und die dortigen Kurse zu belegen, würde die Gutachtergruppe eine wechselseitige Kooperation sehr begrüßen. Sie empfiehlt daher, die derzeitige Kooperation zu erwei-

tern und das Kursangebot auszutauschen, ggf. zunächst auch durch digitale Kursangebote. Weiterhin wäre es wünschenswert, wenn Studierende der UoR auch die Möglichkeit hätten, ein bis zwei Semester an der SIU zu studieren.

Die Hochschule hat im Rahmen ihrer Stellungnahme herausgestellt, dass dies aufgrund des derzeitigen Kooperationsvertrags nicht möglich ist. Eine Änderung wäre ggf. möglich, aber aufgrund des traditionellen Semestersystems der UoR schwierig. Um diese Möglichkeit dennoch zu stärken, möchte die Gutachtergruppe die Empfehlung aufrechterhalten.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

Die Gutachtergruppe gibt folgende Empfehlung:

- Da bislang keine Möglichkeit für die Studierenden der SIU besteht, ein Auslandssemester an der UoR zu absolvieren und die dortigen Kurse zu belegen, wäre eine wechselseitige Kooperation sehr zu begrüßen. Die derzeitige Kooperation sollte daher erweitert und das Kursangebot ausgetauscht werden, ggf. zunächst auch durch digitale Kursangebote. Weiterhin wäre es wünschenswert, wenn Studierende der UoR auch die Möglichkeit hätten, ein bis zwei Semester an der SIU zu studieren.

## **Studiengang 02: MA International Relations and Diplomacy**

### **Sachstand**

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte: Alle Studiengänge

Im Studiengang müssen die Studierenden zehn der für die UoR gekennzeichneten Kurse der ohnehin zwölf Kurse, die sie für den Abschluss der SIU absolvieren, belegen und sich diese für den Abschluss der UoR anrechnen lassen. Zusätzlich reichen sie ihre Abschlussarbeit bei der UoR ein. Im Studiengang müssen sie außerdem noch die folgenden drei Kurse belegen, um den Abschluss an der UoR zu erwerben: *IR 502 Workshop in Diplomacy: International Negotiation*, *IR 512 Current Issues in IR: Historical Context*, *IR 567 International Management of Resources*.

Nach erfolgreicher Absolvierung des Studiums erhalten die Studierenden den Abschlussgrad Master of Arts im Studiengang MA in International Relations and Diplomacy von der UoR verliehen.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Siehe Bewertung zu Studiengang 01: Bachelor of Arts International Relations and Diplomacy.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

Die Gutachtergruppe gibt folgende Empfehlung:

- Da bislang keine Möglichkeit für die Studierenden der SIU besteht, ein Auslandssemester an der UoR zu absolvieren und die dortigen Kurse zu belegen, wäre eine wechselseitige Kooperation sehr zu begrüßen. Die derzeitige Kooperation sollte daher erweitert und das Kursangebot ausgetauscht werden, ggf. zunächst auch durch digitale Kursangebote. Weiterhin wäre es wünschenswert, wenn Studierende der UoR auch die Möglichkeit hätten, ein bis zwei Semester an der SIU zu studieren.

**Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien ([§ 21 MRVO](#))**

Nicht einschlägig.

### 3 Begutachtungsverfahren

#### 3.1 Allgemeine Hinweise

Die Gutachtervorbereitung zur Begehung sowie die Begehung selbst wurden am 6. und 7. Mai 2021 unter Beachtung des Infektionsschutzgesetzes und der erlassenen Verordnungen zur Eindämmung der Corona-Pandemie virtuell in Form einer Webkonferenz<sup>12</sup> durchgeführt.

Im Rahmen der Erstellung des Prüfberichts wurden folgende Empfehlungen ausgesprochen, die durch ergänzende Unterlagen der Hochschule umgesetzt oder begründet wurden:

##### ad Modularisierung (§ 7):

Mögliche Auflage 1: Da die Modulhandbücher die Vorgaben nach § 7 Abs. 2 und 3 StAkkrVO nicht vollständig beinhalten, empfiehlt die Agentur der Hochschule die Modulhandbücher zu überarbeiten und zeitnah vorzulegen. Ansonsten wird **evalag** der Akkreditierungskommission die Erteilung einer Auflage empfohlen.

Gemäß § 7 Abs. 2 und 3 StAkkrVO muss in allen Modulhandbüchern Folgendes angegeben werden:

- Voraussetzungen für die Teilnahme („Prerequisite“): Ergänzung von Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung
- Verwendbarkeit des Moduls: Ergänzung des Zusammenhangs des jeweiligen Moduls mit anderen Modulen innerhalb des jeweiligen Studiengangs und des möglichen Einsatzes in anderen Studiengängen
- Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten: Ergänzung von Prüfungsart, -umfang und -dauer in den Modulbeschreibungen

*Die Hochschule hat die Modulhandbücher ergänzt und in überarbeiteter Fassung am 9. März 2021 nachgereicht.*

Die Hochschule hat außerdem von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, weitere Unterlagen nachzureichen:

- Kooperationsvertrag mit der University of Roehampton (am 25. Februar 2021)

---

<sup>12</sup> Aufgrund der Folgen der Corona-Pandemie war eine Vor-Ort-Begehung nicht möglich. Mit der Hochschule wurde die Durchführung einer (mehrtägigen) Videokonferenz vereinbart. Hierfür wurde die Plattform Zoom genutzt. Zwischen **evalag** und dem Betreiber besteht ein Vertrag zur Auftragsdatenverarbeitung, um eine datenschutzrechtskonforme Durchführung der Konferenzen zu gewährleisten. Die Gespräche während der Video-Konferenzen wurden nicht aufgezeichnet. Die Länge der Webkonferenzen unterschied sich nicht von den Gesprächen, die in einer persönlichen Begehung stattgefunden hätten. Anstelle einer persönlichen Besichtigung der Räumlichkeiten wurde der Gutachtergruppe Videomaterial zur Verfügung gestellt, um den Campus, die Räumlichkeiten und die Ausstattung in Augenschein nehmen zu können.

- Urkunden der Studiengänge (am 25. Februar 2021)
- Kurzprofile der Studiengänge (am 28. Februar 2021)
- Deckblätter der Studiengänge (am 1. März 2021)
- aktualisierte Modulhandbücher (mehrere Fassungen: am 8./9. März 2021, am 20. Mai 2021 und im Rahmen der Stellungnahme am 26. Juli 2021)
- Lehrmaterialien, Klausuren, Hausarbeiten und Bachelor-/Masterarbeiten ausgewählter Kurse (am 6. Mai 2021)
- Vorlage der Zufriedenheitsbefragung (End of Year Satisfaction Survey) (am 6. Mai 2021)
- Onboarding-/Betreuungsprozesse der Lehrenden (am 17. Mai 2021)
- Beschreibung der Akquise und Auswahl des Lehrpersonals (am 17. Mai 2021)
- Vorlage des Student Satisfaction Surveys (End of Course) (am 17. Mai 2021)

Die Hochschule hat am 26. Juli 2021 ihre Stellungnahme zu den Empfehlungen und Auflagen eingereicht, die im Akkreditierungsbericht berücksichtigt und eingearbeitet wurde. Als Anlage zur Stellungnahme hat sie außerdem eine neue Fassung des Modulhandbuchs des Studiengangs Bachelor of Arts in International Relations and Diplomacy sowie einen Entwurf der Modulbeschreibung des Kurses *IR 589 Research and Methods in International Relations*, welcher im Studiengang MA International Relations and Diplomacy neu eingeführt werden soll, eingereicht.

Im Rahmen der Erstellung des Prüfberichts und des Gutachtens wurden folgende Empfehlungen/Auflagen ausgesprochen, die durch ergänzende Unterlagen der Hochschule im Zuge der Stellungnahme umgesetzt oder begründet wurden:

ad Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV):

Alle Studiengänge

Auflage: In den Studiengängen erfolgt keine Anrechnung von außerhochschulischen Leistungen gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV und § 35 Abs. 3 LHG. Eine Anrechnung von außerhochschulischen Leistungen muss dokumentiert sein und erfolgen.

*Die Hochschule hat im Rahmen ihrer Stellungnahme die Verfahren der Anrechnung von außerhochschulischen Leistungen erläutert. Diese sind im Katalog dokumentiert.*

ad Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11):

Alle Studiengänge

Empfehlung: Um den Einstieg in die Berufspraxis weiterhin zu fördern, sollten die Kontakte für Praktika, die durch die Lehrenden an die Studierenden vermittelt werden, institutionalisiert werden. Hierfür sollte ein Pool erstellt werden, der für alle Studierenden zugänglich ist.

*Die Hochschule hat im Rahmen ihrer Stellungnahme erläutert, dass sie über bestehende Netzwerke und Möglichkeiten verfügt, um den Studierenden bei der Praktikumssuche behilflich zu sein.*

ad Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3):

Alle Studiengänge

Empfehlung: Da die Lehrenden auf dem Campus im Laufe der virtuellen Begehung einige technische Schwierigkeiten hatten, sollte die technische Situation und Ausstattung der Lehrenden durch die Bereitstellung des notwendigen Equipments verbessert werden. Es sollte gewährleistet werden, dass alle Lehrenden Zugriff auf das notwendige Equipment haben, wie z. B. Laptops, und entsprechende Räumlichkeiten, wie z. B. einen Videokonferenzraum, (auch pandemiegerecht) nutzen können. Dazu sollte die IT-Infrastruktur ausgebaut werden.

*Die Hochschule hat im Rahmen ihrer Stellungnahme für die Umstände der Begehung eine Erklärung gegeben.*

ad Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1):

Alle Studiengänge

Empfehlung: Die Curricula sollten dezidiert im Hinblick auf neuere Entwicklungen der Disziplinen kontinuierlich angepasst werden und dabei zudem die diversen Hintergründe der Studierenden berücksichtigen, wie z. B. durch Einbeziehung von Themen des Globalen Südens.

*Die Hochschule hat im Rahmen der Stellungnahme der konventionellen Ausgestaltung des Curriculums zugestimmt, hat aber den Handlungsspielraum der Lehrenden und die flexible Aufnahme aktueller Themen in zwei beispielhaften Kursen erläutert.*

### **3.2 Rechtliche Grundlagen**

- § 72a Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) i. d. F. vom 1. Januar 2005
- Staatsvertrag über die Organisation eines gemeinsamen Akkreditierungssystems zur Qualitätssicherung in Studium und Lehre an deutschen Hochschulen (Studienakkreditierungsstaatsvertrag)
- Verordnung des Wissenschaftsministeriums zur Studienakkreditierung (Studienakkreditierungsverordnung – StAkkrVO) i. d. F. vom 18. April 2018

### **3.3 Gutachtergremium**

a) Hochschullehrerinnen / Hochschullehrer

Prof. Dr. Andrea Braun von Reinersdorff, Professorin für Betriebswirtschaftslehre, Dekanin der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften an der Hochschule Osnabrück

Prof. Dr. Hubert Zimmermann, Professor für Internationale Beziehungen an der Philipps-Universität Marburg

b) Vertreterin / Vertreter der Berufspraxis

Guido Kopkow, Unternehmer und Senior Consultant bei der malaxo SOLUTIONS GmbH & Co. KG Herford

c) Studierende / Studierender

Jakob Reinhold, Masterstudierender des Studiengangs Politikwissenschaft an der Freien Universität Berlin, abgeschlossenes Bachelorstudium im Studiengang Internationale Beziehungen und dem Nebenfach Management an der Universität Erfurt

## 4 Datenblatt

### 4.1 Daten zum Studiengang

Wintersemester = 1. September bis 28. Februar

Sommersemester = 1. März bis 31. August

#### Studiengang 01: Bachelor of Arts International Relations and Diplomacy

| (1)              | StudienanfängerInnen |              |     | AbsolventInnen in RSZ |              |     | Absolv. in RSZ + 1 |              |      | Absolv. in RSZ + 2 |              |   |
|------------------|----------------------|--------------|-----|-----------------------|--------------|-----|--------------------|--------------|------|--------------------|--------------|---|
|                  | insgesamt            | davon Frauen |     | insgesamt             | davon Frauen |     | insgesamt          | davon Frauen |      | insgesamt          | davon Frauen |   |
|                  |                      | absolut      | %   |                       | absolut      | %   |                    | absolut      | %    |                    | absolut      | % |
| (2)              | (3)                  | (4)          | (5) | (6)                   | (7)          | (8) | (9)                | (10)         | (11) | (12)               | (13)         |   |
| WS 2020/2021     | 6                    | 3            | 50  | 0                     | 0            | 0   | 0                  | 0            | 0    | 0                  | 0            | 0 |
| SS 2020          | 4                    | 3            | 75  | 4                     | 4            | 100 | 0                  | 0            | 0    | 0                  | 0            | 0 |
| WS 2019/2020     | 5                    | 1            | 20  | 2                     | 2            | 100 | 0                  | 0            | 0    | 0                  | 0            | 0 |
| SS 2019          | 3                    | 3            | 100 | 6                     | 3            | 50  | 1                  | 1            | 100  | 0                  | 0            | 0 |
| WS 2018/2019     | 5                    | 2            | 40  | 3                     | 2            | 67  | 3                  | 2            | 67   | 0                  | 0            | 0 |
| SS 2018          | 2                    | 1            | 50  | 0                     | 0            | 0   | 0                  | 0            | 0    | 0                  | 0            | 0 |
| WS 2017/2018     | 5                    | 4            | 80  | 1                     | 1            | 100 | 1                  | 0            | 0    | 0                  | 0            | 0 |
| SS 2017          | 2                    | 1            | 50  | 4                     | 0            | 0   | 0                  | 0            | 0    | 1                  | 0            | 0 |
| WS 2016/2017     | 10                   | 7            | 70  | 1                     | 0            | 0   | 0                  | 0            | 0    | 0                  | 0            | 0 |
| <b>Insgesamt</b> | <b>42</b>            | <b>25</b>    |     | <b>21</b>             | <b>12</b>    |     | <b>5</b>           | <b>3</b>     |      | <b>1</b>           | <b>0</b>     |   |

| (1)              | Sehr gut | Gut       | Befriedigend | Ausreichend | Mangelhaft/<br>Ungenügend |
|------------------|----------|-----------|--------------|-------------|---------------------------|
|                  | < 1.5    | >1.5 <2.5 | >2.5<3.5     | >3.5<4      | >4                        |
| (2)              | (3)      | (4)       | (5)          | (6)         |                           |
| WS 2020/2021     | 0        | 0         | 0            | 0           | 0                         |
| SS 2020          | 2        | 1         | 1            | 0           | 0                         |
| WS 2019/2020     | 0        | 2         | 0            | 0           | 0                         |
| SS 2019          | 1        | 2         | 4            | 0           | 0                         |
| WS 2018/2019     | 1        | 2         | 2            | 1           | 0                         |
| SS 2018          | 0        | 0         | 0            | 0           | 0                         |
| WS 2017/2018     | 0        | 1         | 1            | 0           | 0                         |
| SS 2017          | 1        | 1         | 2            | 1           | 0                         |
| WS 2016/2017     | 0        | 0         | 1            | 0           | 0                         |
| <b>Insgesamt</b> | <b>5</b> | <b>9</b>  | <b>11</b>    | <b>2</b>    | <b>0</b>                  |

|              | Studiendauer<br>schneller als<br>RSZ | Studiendauer<br>in RSZ | Studiendauer<br>in RSZ + 1<br>Semester | > Studiendauer<br>in RSZ + 2<br>Semester | Gesamt<br>(=100%) |
|--------------|--------------------------------------|------------------------|--|--|-------------------|
| (1)          | (2)                                  | (3)                    | (4)                                    | (5)                                      | (6)               |
| WS 2020/2021 |                                      | 0                      | 0                                      | 0  | 0                 |
| SS 2020      |                                      | 4                      | 0                                      | 0  | 4                 |
| WS 2019/2020 |                                      | 2                      | 0                                      | 0  | 2                 |
| SS 2019      |                                      | 6                      | 1                                      | 0  | 7                 |
| WS 2018/2019 |                                      | 3                      | 3                                      | 0  | 6                 |
| SS 2018      |                                      | 0                      | 0                                      | 0  | 0                 |
| WS 2017/2018 |                                      | 1                      | 1                                      | 0  | 2                 |
| SS 2017      |                                      | 4                      | 0                                      | 1  | 5                 |
| WS 2016/2017 |                                      | 1                      | 0                                      | 0  | 1                 |

### Studiengang 02: MA International Relations and Diplomacy

|                  | StudienanfängerInnen |                         |     | AbsolventInnen in RSZ |                         |     | Absolv. in RSZ + 1 Semester |                         |      | Absolv. in RSZ + 2 Semester |                         |      |
|------------------|----------------------|-------------------------|-----|-----------------------|-------------------------|-----|-----------------------------|-------------------------|------|-----------------------------|-------------------------|------|
|                  | insgesamt            | davon Frauen<br>absolut | %   | insgesamt             | davon Frauen<br>absolut | %   | insgesamt                   | davon Frauen<br>absolut | %    | insgesamt                   | davon Frauen<br>absolut | %    |
| (1)              | (2)                  | (3)                     | (4) | (5)                   | (6)                     | (7) | (8)                         | (9)                     | (10) | (11)                        | (12)                    | (13) |
| WS 2020/2021     | 2                    | 1                       | 50  | 0                     | 0                       | 0   | 0                           | 0                       | 0    | 0                           | 0                       | 0    |
| SS 2020          | 1                    | 0                       | 0   | 0                     | 0                       | 0   | 0                           | 0                       | 0    | 0                           | 0                       | 0    |
| WS 2019/2020     | 4                    | 4                       | 100 | 0                     | 0                       | 0   | 0                           | 0                       | 0    | 0                           | 0                       | 0    |
| SS 2019          | 0                    | 0                       | 0   | 2                     | 2                       | 100 | 0                           | 0                       | 0    | 0                           | 0                       | 0    |
| WS 2018/2019     | 0                    | 0                       | 0   | 3                     | 1                       | 33  | 0                           | 0                       | 0    | 0                           | 0                       | 0    |
| SS 2018          | 0                    | 0                       | 0   | 4                     | 3                       | 75  | 0                           | 0                       | 0    | 0                           | 0                       | 0    |
| WS 2017/2018     | 3                    | 0                       | 0   | 3                     | 1                       | 33  | 0                           | 0                       | 0    | 0                           | 0                       | 0    |
| SS 2017          | 3                    | 2                       | 67  | 5                     | 4                       | 80  | 0                           | 0                       | 0    | 0                           | 0                       | 0    |
| WS 2016/2017     | 7                    | 4                       | 57  | 6                     | 5                       | 83  | 2                           | 0                       | 0    | 0                           | 0                       | 0    |
| <b>Insgesamt</b> | <b>20</b>            | <b>11</b>               |     | <b>23</b>             | <b>16</b>               |     | <b>2</b>                    | <b>0</b>                |      | <b>0</b>                    | <b>0</b>                |      |

|                  | Sehr gut<br>< 1.5 | Gut<br>>1.5 <2.5 | Befriedigend<br>>2.5 <3.5 | Ausreichend<br>>3.5 <4 | Mangelhaft/<br>Ungenügend<br>>4 |
|------------------|-------------------|------------------|---------------------------|------------------------|---------------------------------|
| (1)              | (2)               | (3)              | (4)                       | (5)                    | (6)                             |
| WS 2020/2021     | 0                 | 0                | 0                         | 0                      | 0                               |
| SS 2020          | 0                 | 0                | 0                         | 0                      | 0                               |
| WS 2019/2020     | 0                 | 0                | 0                         | 0                      | 0                               |
| SS 2019          | 0                 | 2                | 0                         | 0                      | 0                               |
| WS 2018/2019     | 1                 | 2                | 0                         | 0                      | 0                               |
| SS 2018          | 0                 | 3                | 1                         | 0                      | 0                               |
| WS 2017/2018     | 1                 | 2                | 0                         | 0                      | 0                               |
| SS 2017          | 3                 | 2                | 0                         | 0                      | 0                               |
| WS 2016/2017     | 3                 | 6                | 0                         | 0                      | 0                               |
| <b>Insgesamt</b> | <b>8</b>          | <b>17</b>        | <b>1</b>                  | <b>0</b>               | <b>0</b>                        |

|              | <b>Studiendauer<br/>schneller als<br/>RSZ</b> | <b>Studiendauer<br/>in RSZ</b> | <b>Studiendauer<br/>in RSZ + 1<br/>Semester</b> | <b>&gt; Studiendauer<br/>in RSZ + 2<br/>Semester</b> | <b>Gesamt<br/>(=100%)</b> |
|--------------|---|--------------------------------|---|--|---------------------------|
| (1)          | (2)   | (3)                            | (4)   | (5)  | (6)                       |
| WS 2020/2021 |   | 0                              | 0   | 0  | 0                         |
| SS 2020      |   | 0                              | 0   | 0  | 0                         |
| WS 2019/2020 |   | 0                              | 0   | 0  | 0                         |
| SS 2019      |   | 2                              | 0   | 0  | 2                         |
| WS 2018/2019 |   | 3                              | 0   | 0  | 3                         |
| SS 2018      |   | 4                              | 0   | 0  | 4                         |
| WS 2017/2018 |   | 3                              | 0   | 0  | 3                         |
| SS 2017      |   | 5                              | 0   | 0  | 5                         |
| WS 2016/2017 |   | 6                              | 2   | 0  | 8                         |

## 4.2 Daten zur Akkreditierung

|  |   |
|--|---|
| Vertragsschluss Hochschule – Agentur:  | 06.06.2021  |
| Eingang der Selbstdokumentation:   | 02.02.2021  |
| Zeitpunkt der Begehung:  | 07.05.2021  |
| Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:  | Hochschulleitung, Studiengangsverantwortliche und Lehrende, Studierende und Absolvent_innen |
| An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt): | Campus, Bibliothek und Seminarräume (via Video)   |

|   |  |
|---|--|
| Erstakkreditiert am:<br>Begutachtung durch Agentur: | Von 19.09.2016 bis 31.12.2021<br><b>evalag</b> (am 24. Mai 2016) |
| Re-akkreditiert (1):<br>Begutachtung durch Agentur: | Von Datum bis Datum  |
| Re-akkreditiert (2):<br>Begutachtung durch Agentur: | Von Datum bis Datum  |
| Re-akkreditiert (n):<br>Begutachtung durch Agentur: | Von Datum bis Datum  |
| Ggf. Fristverlängerung                              | Von Datum bis Datum  |

## 5 Glossar

|                                   |   |
|-----------------------------------|---|
| Akkreditierungsbericht            | Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien). |
| Akkreditierungsverfahren          | Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)   |
| Antragsverfahren                  | Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat   |
| Begutachtungsverfahren            | Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts   |
| Gutachten                         | Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien  |
| Internes Akkreditierungsverfahren | Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.  |
| MRVO                              | Musterrechtsverordnung  |
| Prüfbericht                       | Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien   |
| Reakkreditierung                  | Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.  |
| StAkkrStV                         | Studienakkreditierungsstaatsvertrag   |

## **6 Empfehlungen an die Akkreditierungskommission**

Im Folgenden werden die Empfehlungen der Gutachtergruppe für die Studiengänge Bachelor of Arts in International Relations and Diplomacy (B. A.) und MA International Relations and Diplomacy (M. A.) im Hinblick auf die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen dargestellt. Die Überprüfung erfolgte auf der Grundlage des Selbstberichts sowie im Rahmen der Begehung. Die von der Hochschule im Rahmen der Stellungnahme übermittelten Informationen wurden bei der Formulierung der Auflagen und Empfehlungen berücksichtigt.

### **Alle Studiengänge: International Relations and Diplomacy (B. A.) und MA International Relations and Diplomacy (M. A.)**

#### **Kriterium Modularisierung**

- A1 Da die Bachelor- und Masterarbeit nur studienbegleitend verfasst werden, greifen hier nicht die gleichen Wiederholungsmöglichkeiten wie bei Prüfungsleistungen innerhalb von Kursen. Für eine nicht bestandene Bachelor- und Masterarbeit sind zum jetzigen Zeitpunkt keine Kompensationsmöglichkeiten festgelegt, sodass die Wiederholung der Bachelor- und Masterarbeit auch für den Status quo zu regeln ist.

#### **Kriterium Leistungspunktesystem**

- A2 Die Abschlussarbeit wird nicht im Rahmen eines Moduls, sondern studienbegleitend verfasst. Für sie werden keine ECTS-Leistungspunkte vergeben. Gemäß § 8 Abs. 3 StAkkkrVO muss die Abschlussarbeit im Bachelorstudium einen Umfang von sechs bis zwölf ECTS-Leistungspunkten besitzen, im Masterstudium hingegen einen Umfang von 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkten. Die Hochschule muss den Bearbeitungsumfang festlegen und entsprechend den Vorgaben ECTS-Leistungspunkte für die Abschlussarbeiten vergeben.

#### **Kriterium Qualifikationsziele und Abschlussniveau**

- E1 Da die Diversität der Studierenden vor dem Hintergrund der Persönlichkeitsentwicklung nicht ausreichend in den Qualifikationszielen behandelt wird, sollte sich dies in den Qualifikationszielen des Studiengangs widerspiegeln und ergänzt werden.

#### **Kriterium Curriculum**

- E2 Da die in den Modulbeschreibungen aufgeführte Literatur teilweise zu spezifisch ist, sollten die Literaturangaben überprüft und zentralere sowie für die Studierenden zugänglichere Lehrbücher, die eher den generellen Ausbildungszielen entsprechen, aufgenommen werden.

### **Kriterium Personelle Ausstattung**

- E3 Die Hochschule sollte darum bemüht sein, professorales Lehrpersonal mit Blick auf ihre strategische Entwicklung einzustellen, damit sie ihre Sichtbarkeit stärken und ihren Wettbewerbsvorteil entfalten kann.

### **Kriterium Studienerfolg**

- E4 Die informellen Prozesse der Qualitätssicherung sollten institutionalisiert werden: Lehrevaluationen, die Besprechung der Ergebnisse mit den Lehrenden sowie die Besprechung der Ergebnisse und Maßnahmen mit den Studierenden sollten festgelegt sein und regelmäßig durchgeführt werden.

### **Kriterium Hochschulische Kooperationen**

- E5 Da bislang keine Möglichkeit für die Studierenden der Schiller International University besteht, ein Auslandssemester an der University of Roehampton zu absolvieren und die dortigen Kurse zu belegen, wäre eine wechselseitige Kooperation sehr zu begrüßen. Die derzeitige Kooperation sollte daher erweitert und das Kursangebot ausgetauscht werden, ggf. zunächst auch durch digitale Kursangebote. Weiterhin wäre es wünschenswert, wenn Studierende der University of Roehampton auch die Möglichkeit hätten, ein bis zwei Semester an der Schiller International University zu studieren.

## **Bachelor of Arts in International Relations and Diplomacy (B. A.)**

### **Kriterium Curriculum**

- A3 Da die Bachelorarbeit derzeit nicht im Rahmen eines Kurses, sondern studienbegleitend verfasst wird, muss ein Abschlussarbeitsmodul im Curriculum integriert werden. Dies würde zum einen die Transparenz der Abschlussarbeit im Rahmen des Curriculums fördern und zum anderen die Wertigkeit der Bachelorarbeit hervorheben.

### **Kriterium Prüfungssystem**

- A4 Die Abschlussarbeit wird gemäß Begründung zu § 4 StAkkrVO als „ein unabdingbares Qualitätsmerkmal für alle Studiengänge“ verstanden. Die Gutachtergruppe schließt sich demnach der formalen Auflage zu § 8 *Leistungspunktesystem* an und legt fest, dass für die Bachelorarbeit ECTS-Leistungspunkte vergeben werden müssen.
- E6 Die Bachelorarbeit sollte benotet werden, damit die Vergleichbarkeit mit einem deutschen Hochschulabschluss gefördert wird.

### **MA International Relations and Diplomacy (M. A.)**

#### **Kriterium Qualifikationsziele und Abschlussniveau**

- A5 Da die Qualifikationsziele des Studiengangs eine starke Ähnlichkeit zu den im Bachelorstudiengang formulierten Qualifikationszielen aufweisen, müssen das Profil des Masterstudiengangs geschärft und die Qualifikationsziele des Studiengangs zur Abgrenzung konkretisiert werden.

#### **Kriterium Curriculum**

- A6 Im Studiengang werden zu wenig (politik-)wissenschaftliche Methodenkenntnisse vermittelt, obwohl diese für die erfolgreiche Absolvierung der Masterarbeit notwendig sind und um die Befähigung zu erlangen, im wissenschaftlichen Bereich weiter tätig zu sein. Aus diesem Grund muss ein Abschlussarbeitsmodul im Curriculum integriert werden, in welchem (politik-)wissenschaftliche Methoden vermittelt werden. Hier müssen die Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens und der Textanalyse, Fallstudienbearbeitung und Interviewführung vertieft werden. Zudem muss eine vertiefte Einführung in qualitative Methoden, wie Diskursanalyse, und quantitative Methoden, z. B. SPSS, erfolgen.
- E7 Die Modulbeschreibungen sollten an die fortgeschritteneren Qualifikationsziele angepasst werden, um die Konkretisierung der Qualifikationsziele und die stärkere Abgrenzung zum Bachelorstudiengang zu reflektieren (siehe hierzu auch Auflage unter § 11 *Qualifikationsziele und Abschlussniveau*). Es sollte außerdem ergänzt werden, welches Vorwissen benötigt wird und auf welchem Wissen des Bachelorstudiums die jeweiligen Kurse aufbauen.

#### **Kriterium Prüfungssystem**

- A7 Die Abschlussarbeit wird gemäß Begründung zu § 4 StAkkrVO als „ein unabdingbares Qualitätsmerkmal für alle Studiengänge“ verstanden. Die Gutachtergruppe schließt sich

demnach der formalen Auflage zu § 8 *Leistungspunktesystem* an und legt fest, dass für die Masterarbeit ECTS-Leistungspunkte vergeben werden müssen. Weiterhin fordert sie, dass eine Benotung der Masterarbeit erfolgt, die die Vergleichbarkeit mit einem deutschen Hochschulabschluss gewährleistet und das Niveau der Abschlussarbeit anhebt.

## 7 Entscheidung der Akkreditierungskommission

Die Akkreditierungskommission von **evalag** hat in ihrer 33. Sitzung am 24. September 2021 beschlossen, die Studiengänge Bachelor of Arts in International Relations and Diplomacy (B. A.) und MA International Relations and Diplomacy (M. A.) an der Schiller International University Heidelberg mit Auflagen und Empfehlungen zunächst befristet auf zwölf Monate zu akkreditieren.

Die Akkreditierungskommission hat die Empfehlungen der Gutachtergruppe umfassend diskutiert und weicht in ihrem Votum bezüglich der Studiengänge in einigen Aspekten von der Akkreditierungsempfehlung der Gutachtergruppe ab.

Die Akkreditierungskommission hat folgende Änderungen vorgenommen: Die Empfehlung E3 wird gestrichen, da sie nicht unmittelbar akkreditierungsrelevant ist. Die Empfehlung E6 wird unter der Auflage A4 zusammengefasst. Die Auflage A3 wird gestrichen.

Durch die Streichung ändert sich die Nummerierung der weiteren Empfehlungen und Auflagen wie folgt: E4 wird zu E3, E5 zu E4, E7 zu E5. A4 wird zu A3, A5 zu A4, A6 zu A5, A7 zu A6.

Sprachliche Anpassungen dienen der Verständlichkeit, stellen aber keine Veränderung des Inhalts oder der Aussage dar.

Die vorläufige Akkreditierung erfolgt mit den im Folgenden dargestellten Auflagen und Empfehlungen und gilt zunächst für eine Dauer von zwölf Monaten.

Folgende Empfehlungen und Auflagen werden ausgesprochen:

### **Alle Studiengänge: International Relations and Diplomacy (B. A.) und MA International Relations and Diplomacy (M. A.)**

#### **Kriterium Modularisierung**

- A1 Da die Bachelor- und Masterarbeit nur studienbegleitend verfasst werden, greifen hier nicht die gleichen Wiederholungsmöglichkeiten wie bei Prüfungsleistungen innerhalb von Kursen. Für eine nicht bestandene Bachelor- und Masterarbeit sind zum jetzigen Zeitpunkt keine Kompensationsmöglichkeiten festgelegt, sodass die Wiederholung der Bachelor- und Masterarbeit auch für den Status quo zu regeln ist.

#### **Kriterium Leistungspunktesystem**

- A2 Die Abschlussarbeit wird nicht im Rahmen eines Moduls, sondern studienbegleitend verfasst. Für sie werden keine ECTS-Leistungspunkte vergeben. Gemäß § 8 Abs. 3 StAkkrVO muss die Abschlussarbeit im Bachelorstudium einen Umfang von sechs bis zwölf ECTS-Leistungspunkten besitzen, im Masterstudium hingegen einen Umfang von 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkten. Die Hochschule muss den Bearbeitungsumfang festlegen

und entsprechend den Vorgaben ECTS-Leistungspunkte für die Abschlussarbeiten vergeben.

### **Kriterium Qualifikationsziele und Abschlussniveau**

E1 Da die Diversität der Studierenden vor dem Hintergrund der Persönlichkeitsentwicklung nicht ausreichend in den Qualifikationszielen behandelt wird, soll sich dies in den Qualifikationszielen des Studiengangs widerspiegeln und ergänzt werden.

### **Kriterium Curriculum**

E2 Da die in den Modulbeschreibungen aufgeführte Literatur teilweise zu spezifisch ist, sollen die Literaturangaben überprüft und zentralere sowie für die Studierenden zugänglichere Lehrbücher, die eher den generellen Ausbildungszielen entsprechen, aufgenommen werden.

### **Kriterium Studienerfolg**

E3 Die Prozesse der Qualitätssicherung sollen institutionalisiert werden: Lehrevaluationen, die Besprechung der Ergebnisse mit den Lehrenden sowie die Besprechung der Ergebnisse und Maßnahmen mit den Studierenden sollten festgelegt sein und regelmäßig durchgeführt werden.

### **Kriterium Hochschulische Kooperationen**

E4 Da bislang keine Möglichkeit für die Studierenden der Schiller International University besteht, ein Auslandssemester an der University of Roehampton zu absolvieren und die dortigen Kurse zu belegen, wäre eine wechselseitige Kooperation sehr zu begrüßen. Die derzeitige Kooperation soll daher erweitert und das Kursangebot ausgetauscht werden, ggf. zunächst auch durch digitale Kursangebote. Weiterhin wäre es wünschenswert, wenn Studierende der University of Roehampton auch die Möglichkeit hätten, ein bis zwei Semester an der Schiller International University zu studieren.

## **Bachelor of Arts in International Relations and Diplomacy (B. A.)**

### **Kriterium Prüfungssystem**

- A3 Die Abschlussarbeit wird gemäß Begründung zu § 4 StAkkrVO als „ein unabdingbares Qualitätsmerkmal für alle Studiengänge“ verstanden. Die Gutachtergruppe schließt sich demnach der formalen Auflage zu § 8 *Leistungspunktesystem* an und legt fest, dass für die Bachelorarbeit ECTS-Leistungspunkte vergeben werden müssen. Weiterhin fordert sie, dass eine Benotung der Bachelorarbeit erfolgt, die die Vergleichbarkeit mit einem deutschen Hochschulabschluss gewährleistet und das Niveau der Abschlussarbeit anhebt.

## **MA International Relations and Diplomacy (M. A.)**

### **Kriterium Qualifikationsziele und Abschlussniveau**

- A4 Da die Qualifikationsziele des Studiengangs eine starke Ähnlichkeit zu den im Bachelorstudiengang formulierten Qualifikationszielen aufweisen, müssen das Profil des Masterstudiengangs geschärft und die Qualifikationsziele des Studiengangs zur Abgrenzung konkretisiert werden.

### **Kriterium Curriculum**

- A5 Im Studiengang werden zu wenig (politik-)wissenschaftliche Methodenkenntnisse vermittelt, obwohl diese für die erfolgreiche Absolvierung der Masterarbeit notwendig sind und um die Befähigung zu erlangen, im wissenschaftlichen Bereich weiter tätig zu sein. Aus diesem Grund müssen (politik-)wissenschaftliche Methoden stärker im Curriculum vermittelt und vertieft werden. Dies umfasst die Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens und der Textanalyse, Fallstudienbearbeitung und Interviewführung. Zudem muss eine vertiefte Einführung in qualitative und quantitative Methoden (wie Diskursanalyse, SPSS) erfolgen.
- E5 Die Modulbeschreibungen sollen an die fortgeschritteneren Qualifikationsziele angepasst werden, um die Konkretisierung der Qualifikationsziele und die stärkere Abgrenzung zum Bachelorstudiengang zu reflektieren (siehe hierzu auch Auflage unter § 11 *Qualifikationsziele und Abschlussniveau*). Es soll außerdem ergänzt werden, welches Vorwissen benötigt wird und auf welchem Wissen des Bachelorstudiums die jeweiligen Kurse aufbauen.

### **Kriterium Prüfungssystem**

- A6 Die Abschlussarbeit wird gemäß Begründung zu § 4 StAkkrVO als „ein unabdingbares Qualitätsmerkmal für alle Studiengänge“ verstanden. Die Gutachtergruppe schließt sich demnach der formalen Auflage zu § 8 *Leistungspunktesystem* an und legt fest, dass für

die Masterarbeit ECTS-Leistungspunkte vergeben werden müssen. Weiterhin fordert sie, dass eine Benotung der Masterarbeit erfolgt, die die Vergleichbarkeit mit einem deutschen Hochschulabschluss gewährleistet und das Niveau der Abschlussarbeit anhebt.

Anhang

### **§ 3 Studienstruktur und Studiendauer**

(1) <sup>1</sup>Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. <sup>2</sup>Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. <sup>2</sup>Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. <sup>3</sup>Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). <sup>4</sup>Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. <sup>5</sup>Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **§ 4 Studiengangprofile**

(1) <sup>1</sup>Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. <sup>2</sup>Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. <sup>3</sup>Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. <sup>4</sup>Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) <sup>1</sup>Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. <sup>2</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## **§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten**

(1) <sup>1</sup>Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. <sup>2</sup>Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. <sup>3</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) <sup>1</sup>Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. <sup>2</sup>Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## **§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen**

(1) <sup>1</sup>Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. <sup>2</sup>Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) <sup>1</sup>Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. <sup>1</sup>Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. <sup>2</sup>Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

<sup>2</sup>Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. <sup>3</sup>Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. <sup>4</sup>Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. <sup>5</sup>Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. <sup>6</sup>Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 7 Modularisierung

(1) <sup>1</sup>Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. <sup>2</sup>Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. <sup>3</sup>Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) <sup>1</sup>Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) <sup>1</sup>Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. <sup>2</sup>Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. <sup>3</sup>Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 8 Leistungspunktesystem

(1) <sup>1</sup>Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. <sup>2</sup>Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. <sup>3</sup>Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. <sup>4</sup>Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. <sup>5</sup>Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) <sup>1</sup>Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. <sup>2</sup>Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. <sup>3</sup>Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. <sup>4</sup>Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) <sup>1</sup>Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. <sup>2</sup>In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) <sup>1</sup>In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. <sup>2</sup>Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. <sup>3</sup>Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) <sup>1</sup>Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) <sup>1</sup>An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. <sup>2</sup>Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **Art. 2 Abs. 2 StAkrStV Anerkennung und Anrechnung\***

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen**

(1) <sup>1</sup>Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. <sup>2</sup>Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme**

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,

4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und

5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) <sup>1</sup>Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. <sup>2</sup>Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. <sup>3</sup>Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. <sup>4</sup>Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## **§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau**

(1) <sup>1</sup>Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. <sup>2</sup>Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche

Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) <sup>1</sup>Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. <sup>2</sup>Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. <sup>3</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. <sup>4</sup>Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. <sup>5</sup>Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. <sup>6</sup>Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung**

### **§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5**

(1) <sup>1</sup>Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. <sup>2</sup>Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. <sup>3</sup>Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. <sup>5</sup>Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 1 Satz 4**

<sup>4</sup>Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 2**

(2) <sup>1</sup>Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. <sup>2</sup>Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. <sup>3</sup>Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 3**

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 4**

(4) <sup>1</sup>Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. <sup>2</sup>Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 5**

(5) <sup>1</sup>Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. <sup>2</sup>Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 6**

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge**

### **§ 13 Abs. 1**

(1) <sup>1</sup>Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. <sup>2</sup>Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. <sup>3</sup>Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 13 Abs. 2**

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

### **§ 13 Abs. 3**

(3) <sup>1</sup>Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern

erfolgt sind. <sup>2</sup>Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 14 Studienerfolg**

<sup>1</sup>Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. <sup>2</sup>Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. <sup>3</sup>Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. <sup>4</sup>Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich**

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme**

(1) <sup>1</sup>Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung.

<sup>2</sup>Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen**

<sup>1</sup>Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. <sup>2</sup>Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierenden-daten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 20 Hochschulische Kooperationen**

(1) <sup>1</sup>Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. <sup>2</sup>Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) <sup>1</sup>Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet.

<sup>2</sup>Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. <sup>2</sup>Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien**

(1) <sup>1</sup>Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. <sup>2</sup>Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. <sup>3</sup>Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. <sup>4</sup>Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) <sup>1</sup>Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. <sup>2</sup>Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und

3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

**Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag**

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)